

INHALT

1. WICHTIGER HINWEIS:	1
2. WICHTIGE EINSCHRÄNKUNGEN UNTER ABSCHNITT A – REISERÜCKTRITT ODER REISEABBRUCH	1
3. LEISTUNGSTABELLE	2
4. EINLEITUNG	3
5. DEFINITIONEN	3
6. NOTFALL- UND MEDIZINISCHER DIENST	4
7. GEGENSEITIGE GESUNDHEITSABKOMMEN	5
8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
9. ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE	6
10. ABSCHNITT A – REISERÜCKTRITT ODER REISEABBRUCH	7
11. ABSCHNITT B – VERPASSTE ABREISE /VERPASSTER ANSCHLUSS	8
12. ABSCHNITT C – VERSPÄTETE ABREISE	9
13. ABSCHNITT D – GEPÄCKVERSICHERUNG (PERSÖNLICHES EIGENTUM) UND GEPÄCKVERSPÄTUNG	9
14. ABSCHNITT E – REISEUNFALLVERSICHERUNG AUSSERHALB DES WOHNSITZLANDES	10
15. ABSCHNITT F – REISEHAFTPFLICHTVERSICHERUNG	10
16. ABSCHNITT G – MIETWAGEN – VOLLKASKOVERSICHERUNG (Collision Damage Waiver)	11
17. ABSCHNITT H – REISEBERATUNG	12
18. ABSCHNITT I – REISEUNTERSTÜTZUNG	12
19. ABSCHNITT J – MEDIZINISCHE UNTERSTÜTZUNG, KOSTEN FÜR MEDIZINISCHE BEHANDLUNG UND ANDERE KOSTEN IM AUSLAND	12
20. ABSCHNITT K – WINTERSPORTVERSICHERUNG	14
21. ABSCHNITT L –GOLFVERSICHERUNG	15
22. ABSCHNITT M – EINKAUFVSVERSICHERUNG	15
23. ABSCHNITT N – GARANTIEVERLÄNGERUNG	16
24. ABSCHNITT O – TICKETVERSICHERUNG	17
25. ABSCHNITT P – INTERNETKÄUFE	18
26. VERHALTEN IM SCHADENSFALL	19
27. BESCHWERDEVERFAHREN	19
28. RECHTLICHER RAHMEN	19

8. Diese Leistungen unterliegen dem Recht Ihres Wohnsitzlandes, sofern wir nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
9. Ihr Versicherungsschutz besteht für Reisen, die 30 aufeinander folgende Tage nicht überschreiten, wobei in einem jeweils 12-monatigen Zeitraum maximal 180 Tage außerhalb des Wohnsitzlandes versichert sind. Reisen müssen in Ihrem Wohnsitzland beginnen und enden. Reisen mit One-Way-Tickets oder offenem Rückreisedatum sind nur unter der Voraussetzung versichert, dass sowohl das Hin- als auch das Rückreiseticket bereits vor Beginn der Reise gebucht wurden. Falls keine Reisetickets vorhanden sind, müssen Sie den Nachweis erbringen, dass die Reise vollständig im Versicherungszeitraum liegt.
10. Abschnitt A – Reiserücktritt oder Reiseabbruch: Sie müssen 30% der Gesamtkosten Ihrer Reise (Beförderungs- und/oder Unterkunftskosten) mit Ihrer versicherten Karte bezahlen.
11. Im Rahmen der folgenden Abschnitte ist Ihr Versicherungsschutz nur gegeben, wenn 100 % der Gesamtkosten mit der versicherten Karte bezahlt wurden: Abschnitt M – Einkaufsversicherung, Abschnitt N – Garantieverlängerung und Abschnitt P – Internetkäufe - wenn die jeweiligen versicherten Gegenstände mit der versicherten Karte gekauft wurden, sowie Abschnitt O – Ticketversicherung – wenn die Eintrittskarte mit der versicherten Karte gezahlt wurde.

_____ 2. WICHTIGE EINSCHRÄNKUNGEN UNTER ABSCHNITT A –

zur Verfügung.

_____ 1. WICHTIGER HINWEIS:

1. Europ Assistance stellt keinen Ersatz für die lokalen Rettungsdienste dar.
2. Sie müssen uns sobald wie möglich mitteilen, wenn es sich um einen medizinischen Notfall handelt oder Sie stationär aufgenommen werden.
3. Schadensfälle aufgrund oder in Zusammenhang mit Vorerkrankungen sind nicht versichert.
4. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie gegen den Rat Ihres Arztes reisen (oder wenn eine Gegenanzeige vorgelegen hätte, wenn Sie vor Ihrer Reise einen Arzt konsultiert hätten).
5. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Absicht ins Ausland reisen, sich medizinisch behandeln zu lassen oder einen Arzt im Ausland zu konsultieren.
6. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie noch nicht diagnostizierte Symptome haben, die in Zukunft behandelt oder untersucht werden müssen (d. h. Symptome, bei denen Sie auf eine Untersuchung, ärztlichen Rat oder Untersuchungsergebnisse warten und bei denen die zugrunde liegende Ursache noch unklar ist). Im Falle einer körperlichen Verletzung, einer Erkrankung, eines Verlusts, Diebstahls oder Schadens sind Sie verpflichtet, Europ Assistance umgehend unter der Telefonnummer (+352) 27 30 21 33 zu verständigen, um den Verlust, Diebstahl oder Schaden zu melden oder Hilfe anzufordern.
7. Im Falle eines Umstands, der Ihren Reiseabbruch und Ihre Rückkehr an Ihren Wohnsitz erfordert, kontaktieren Sie bitte Europ Assistance. Die Notrufzentrale steht Ihnen an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr mit Beratung und Unterstützung für Ihre Rückkehr an Ihren Wohnsitz

REISERÜCKTRITT ODER REISEABBRUCH

Im Falle eines Umstands, der Ihren Reiseabbruch und Ihre Rückkehr an Ihren Wohnsitz erfordert, kontaktieren Sie bitte Europ Assistance. Die Notrufzentrale steht Ihnen an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr mit Beratung und Unterstützung für Ihre Rückkehr an Ihren Wohnsitz zur Verfügung.

Es besteht gemäß Abschnitt A - Reiserücktritt oder Reiseabbruch kein Versicherungsschutz für Reiserücktritte oder Reiseabbrüche, die aufgrund eines oder in Verbindung mit einem zuvor bestehenden medizinischen Zustand anfallen, der Ihnen vor Abschluss dieser Police oder Buchung einer Reise (es gilt jeweils der spätere Zeitpunkt) bekannt war und der einen nahen Angehörigen, einen nicht unter dieser Police versicherten Mitreisenden, oder eine Person betrifft, bei der Sie während Ihrer Reise planmäßig wohnen sollten, wenn

1. die betreffende Person vor Vertragsbeginn dieser Police oder Buchung der Reise (es gilt der spätere Zeitpunkt) eine Krankheit im Endstadium diagnostiziert bekommen hat oder
2. die betreffende Person vor Vertragsbeginn dieser Police oder Buchung der Reise (es gilt der spätere Zeitpunkt) auf einer Warteliste für einen chirurgischen Eingriff, einen Krankenhausaufenthalt oder eine ambulante Untersuchung in einem Krankenhaus oder einer Klinik stand oder von der Notwendigkeit eines solchen Eingriffes bzw. Aufenthalts wusste oder
3. bei dieser Person innerhalb von 90 Tagen vor Vertragsbeginn dieser Police oder Buchung der Reise (es gilt der spätere Zeitpunkt) ein chirurgischer Eingriff, ein Krankenhausaufenthalt oder eine ambulante Untersuchung in einem Krankenhaus erforderlich war.

3. LEISTUNGSTABELLE

Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten die angegebenen Versicherungsleistungen pro versicherte Person und Reise

Abschnitt A – Reiserücktritt oder Reiseabbruch	
Reiserücktritt oder Reiseabbruch	5.000 €
Höchstbetrag für alle miteinander reisenden	20.000 €
Abschnitt B – Verpasste Abreise / Verpasster Anschluss	
– Nach 4 Stunden	bis zu 250 €
Abschnitt C – Verspätete Abreise	
Höchstbetrag für alle miteinander reisenden versicherten Personen zusammen nach einer Verspätung von 4 Stunden für Linienflüge, 6 Stunden für Charterflüge und 2 Stunden für Fernzüge	bis zu 500 €
Maximale zusätzliche Zahlung nach 24 Stunden Verspätung	bis zu 250 €
Abschnitt D – Gepäckversicherung (Persönliches Eigentum) und Gepäckverspätung	
Persönliches Eigentum, Höchstbetrag pro	bis zu 1.000 €
Selbstbehalt pro Person und	125 €
Diebstahl von Persönlichem Eigentum aus einem Hotelzimmer oder einem Mietwagen, Höchstbetrag pro Jahr	3.000 €
Gepäckverspätung von mehr als 8 Stunden, Höchstbetrag	50 € pro Stunde, bis zu 1.000 €
Reisekosten zur Ersatzbeschaffung eines verlorenen oder gestohlenen Reisepasses, Personalausweises oder Visums	bis zu 400 €
Abschnitt E – Reiseunfälle im Ausland	
Reiseunfall im Ausland, Höchstbetrag	bis zu 500.000 €
– Unfalltod (Personen im Alter von 18-70)	500.000 €
– Unfalltod (Personen im Alter von 5- 17 Jahren)	20.000 €
– Unfalltod (Personen im Alter unter 5 Jahren)	10.000 €
– Dauerhafte Vollinvalidität	500.000 €
Höchstbetrag pro Schadensfall	5.000.000 €
Abschnitt F – Private Auslandsreisehaftpflicht	
Reisehaftpflicht, Höchstbetrag pro Schadensfall:	1.000.000 €
Personenschaden	1.000.000 €
Sachschaden	30.000 €
Abschnitt G – Mietwagen – Vollkaskoversicherung (Collision Damage Waiver)	
Höchstbetrag pro Reise	10.000 €
Abschnitt H – Reiseberatung	
Reiseberatung	inklusive
Abschnitt I – Reiseunterstützung	
Vorschuss einer Kaution, Höchstbetrag	15.000 €
Vorschuss von Anwaltskosten, Höchstbetrag	5.000 €
Notfallhilfe bei Verlust oder Diebstahl von Dokumenten	inklusive
Nachsendung von Brillen oder Hörgeräten	Inklusive
Nachsendung von notwendigen Medikamenten	inklusive
Abschnitt J – Medizinische Unterstützung, Kosten für medizinische Behandlung und andere Kosten im Ausland	
Vorschuss von Krankenhauskosten im Ausland	100.000 €
Ergänzende Erstattung von Kosten für eine medizinische Behandlung im Ausland	20.000 €
Zahnärztliche Notfallbehandlung	700 €
Krankentransport und Rückführungskosten	inklusive

Aufenthaltsverlängerung für einen Leistungsempfänger / eine Begleitperson	250 € pro Tag, max. 10 Tage
Anreise eines nahen Angehörigen	150 € pro Tag, max. 10 Tage + Beförderung in der Economy Class
Rückreise der Kinder an den Wohnsitz	150 € pro Tag, max. 3 Tage + Beförderung in der Economy Class
Beerdigungskosten und Überführung im Todesfall	bis zu 4 500 €
Ersatzfahrer für die Rückführung Ihres Fahrzeugs	100 € pro Tag, max. 3 Tage + Beförderung in der Economy Class
Rückreise bei Tod, bevorstehendem Tod oder stationärer Behandlung eines Angehörigen	Beförderung in der Economy Class
Abschnitt K – Wintersportversicherung	
Skiausrüstung	
- Eigene Ausrüstung	1.000 €
- Gemietete Ausrüstung	750 €
- Höchstbetrag pro Gegenstand	500 €
- Skimiete, Höchstbetrag	500 €
- Höchstbetrag pro Tag	50 €
Ski-Paket, Höchstbetrag	500 €
- Höchstbetrag pro Tag	50 €
Kosten für Pistenrettung	15.000 €
Pistensperrung, Höchstbetrag	500 €
- Höchstbetrag pro Tag	50 €
Abschnitt L – Golfversicherung	
Golfausrüstung	1.000 €
- Höchstbetrag pro Gegenstand	300 €
Golfhaftpflicht	1.500.000 €
Abschnitt M – Einkaufsversicherung	
- Höchstbetrag pro Zeitraum von 365 Tagen	10.000 €
- Höchstbetrag pro Schadensfall	5.000 €
- Mindestbetrag pro Gegenstand	50 €
Abschnitt N – Garantieverlängerung	
– Höchstbetrag pro Schadensfall	5.000 €
– Mindestkaufpreis pro Gegenstand	150 €
Abschnitt O – Ticketversicherung	
Höchstbetrag pro Schadensfall und Zeitraum von 365	500 €
Höchstbetrag pro Eintrittskarte	125 €
Abschnitt P – Internetkäufe	
Höchstbetrag pro Zeitraum von 365 Tagen	10.000 €
Höchstbetrag pro Gegenstand	5 000 €
Mindestkaufbetrag	50 €

_____ 4. EINLEITUNG

Dieses Dokument ist kein Versicherungsvertrag, sondern es sind die Allgemeinen Bedingungen, in denen die Modalitäten für das Wirksamwerden des Versicherungsschutzes, den Versicherungsumfang sowie die Vorgehensweise für eine Schadensmeldung gemäß dem Versicherungsvertrag, den BGL BNP Paribas zugunsten der Inhaber einer BGL BNP Paribas World Elite Mastercard mit Europ Assistance abgeschlossen hat.

BGL BNP PARIBAS S.A. 50, avenue J.F. Kennedy, L-2951 Luxembourg – R.C.S. Luxemburg: B 6481 – TVA LU 10875081, ist der einzige Versicherungsnehmer dieses Versicherungsvertrags und verfügt über eigene vertragliche Ansprüche gegenüber dem Versicherer.

Zur Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen müssen Sie sich streng an die in den Allgemeinen Bedingungen genannten Bedingungen halten.

___ BERECHTIGUNG

Die in diesem Dokument dargestellten Leistungen gelten unter der Voraussetzung, dass Sie zum Zeitpunkt des gemeldeten Schadensfalls Karteninhaber einer gültigen BGL BNP Paribas World Elite Mastercard sind.

___ VERSICHERER

Leistungsansprüche aus dieser Police bestehen gegenüber Europ Assistance, ein Versicherungsunternehmen, das dem französischen Code des Assurances unterliegt, zudem eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 35.402.786 €, eingetragen in das Handelsregister von Nanterre unter der Nummer 451 366 405, mit Geschäftssitz in 1, Promenade de la Bonnette, 92230 Gennevilliers, handelnd auch im Namen und für Rechnung seiner irländischen Zweigstelle mit dem Handelsnamen EUROP ASSISTANCE SA IRISH BRANCH mit Hauptniederlassung in 4th Floor, 4-8 Eden Quay, Dublin 1, D01 N5W8, Irland, registriert in Irland unter dem Zertifikat Nummer 907089. Nachstehend bezeichnet als «Europ Assistance» oder «der Versicherer».

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen wurden von dem Beauftragten von SPB unterzeichnet, einer vereinfachten Aktiengesellschaft für Versicherungsvermittlungen mit einem Kapital von 1.000.000 € mit Geschäftssitz in 71 Quai Colbert, 76600 Le Havre, eingetragen in das Handelsregister von Le Havre unter der Nummer 305 109 779 und in das ORIAS (www.orias.fr) unter der Nummer 07 002 642. SPB untersteht der Kontrolle der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, 61 rue Taitbout, 75436 Paris Cedex 09.

Europ Assistance delegiert das Schadenmanagement aus den Versicherungen an SPB.

_____ 5. DEFINITIONEN

Soweit nicht anders angegeben, haben alle definierten Wörter und Ausdrücke in diesen Allgemeinen Bedingungen dieselbe Bedeutung und werden typografisch hervorgehoben.

Körperliche Verletzung

– Eine feststellbare körperliche Verletzung, die Sie aufgrund eines von außen einwirkenden, plötzlichen und unerwarteten Ereignisses erleiden. Eine Verletzung durch eine unvermeidliche Elementarrisikoexposition gilt als körperliche Verletzung.

Terroristische Handlung

– Eine Handlung, unter anderem die Ausübung von Kraft oder Gewalt und/oder Androhung derselben von Personen oder Personengruppen, unabhängig davon, ob diese allein oder im Auftrag von Organisationen oder Regierungen und aus politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Gründen handeln, u.a. mit der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.

Medizinischer Zustand

– jede(s) körperliche oder psychische von einem Arzt festgestellte Erkrankung, Verletzung oder Leiden, die/das Sie oder einen nahen Angehörigen betrifft.

Medizinischer Notfall

– Eine während Ihrer Reise aufgetretene körperliche Verletzung oder plötzliche und unvorhergesehene Krankheit, für die nach Aussage eines zugelassenen Arztes eine sofortige medizinische Behandlung angezeigt ist.

Allgemeine Bedingungen Versicherung/Schutzpaket der BGLBNP Paribas World Elite MasterCard

Arzt

– Eine im Land der Behandlung durch entsprechenden Abschluss im Bereich Medizin oder Chirurgie qualifizierte und approbierte Person, die diese Behandlung im Rahmen ihres Approbationsbereiches und ihrer Ausbildung durchführt, und die weder mit Ihnen noch mit einer der mit Ihnen reisenden Personen verwandt ist.

Europ Assistance

– Der Dienstleister, beauftragt durch EUROP ASSISTANCE, ein Versicherungsunternehmen, das dem französischen Code des Assurances unterliegt, zudem eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 35.402.786 €, eingetragen in das Handelsregister von Nanterre unter der Nummer 451 366 405, mit Geschäftssitz in 1, promenade de la Bonnette, 92230 Gennevilliers, handelnd auch im Namen und für Rechnung seiner irländischen Zweigstelle mit dem Handelsnamen EUROP ASSISTANCE SA IRISH BRANCH mit Hauptniederlassung in 4th Floor, 4-8 Eden Quay, Dublin 1, D01 N5W8, Irland, registriert in Irland unter dem Zertifikat Nummer 907089.

Die unter den Abschnitten I und J genannten medizinischen Leistungen werden von Europ Assistance Luxembourg organisiert, einem für die Notfallhilfe zugelassenen Versicherungsunternehmen (Sparten 13, 16 und 18), eine luxemburgische Tochtergesellschaft von Europ Assistance Belgium S.A. mit Geschäftssitz in 12 Rue Léon Laval in L-3372 Leudelange.

Versicherte Karte

– Eine zum Zeitpunkt des Schadensfalls gültige BGL BNP Paribas World Elite Mastercard.

Wohnsitz

– Ihr gewöhnlicher Hauptaufenthaltsort in Ihrem Wohnsitzland.

Vorerkrankung

– jeder in der Vergangenheit oder aktuell bestehende medizinische Zustand, der im Zeitraum von 12 Monaten vor Gültigwerden dieser Allgemeinen Bedingungen und/oder vor einer Reise aufgetreten ist:

der Symptome verursacht hat;

oder für den:

eine Behandlung oder Verordnung,

die Ansicht eines Angehörigen der Heilberufe oder

eine Untersuchung oder ein(e) Kontrolle/Gesundheits-Check-up

gefordert oder erhalten wurde.

Schadensmeldungen aufgrund von oder in Verbindung mit einer Vorerkrankung fallen nicht in den Versicherungsschutz.

Ausland

– Der Begriff **Ausland** bezeichnet die ganze Welt mit Ausnahme des Wohnsitzlandes.

Streik oder soziale Bewegungen

– jede Form von sozialer Bewegung mit dem Ziel einer kompletten oder teilweisen Blockade der Güterproduktion oder Erbringung von Dienstleistungen.

Schwangerschaftskomplikationen

– Die folgenden, ärztlich bestätigten unerwarteten Komplikationen einer Schwangerschaftstoxikose, Schwangerschaftsbluthochdruck, Präeklampsie, Bauchhöhlenschwangerschaft, Blasenmole, schwere Schwangerschaftsübelkeit, vorgeburtliche Blutungen, Plazentalösung, Placenta praevia, nachgeburtliche Blutungen, Plazentarückstände, Fehlgeburt, Totgeburt, medizinisch erforderlicher Not-Kaiserschnitt, medizinisch erforderlicher Schwangerschaftsabbruch sowie drohende Frühgeburt oder vorzeitige Wehen mehr als 8 Wochen (bzw. 16 Wochen bei einer Mehrlingsschwangerschaft) vor dem errechneten Geburtstermin, die zum ersten Mal nach Ihrer Abreise (und/oder nur für die Reiserücktrittversicherung zwischen dem Datum der Reservierung und dem Datum der Abreise) auftreten.

Dauerhafte Vollinvalidität

– Eine Beeinträchtigung, die für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten in Folge ab Auftreten andauert und Sie daher nach Auffassung eines unabhängigen qualifizierten Experten für den Rest Ihres Lebens daran hindern wird, einer Erwerbs- oder Berufstätigkeit nachzugehen.

Reiseabbruch / Reise abrechnen

– Abbruch Ihrer Reise durch Rückkehr an Ihren Wohnsitz nachdem wir Ihre Rückkehr aufgrund eines Versicherungsereignisses genehmigt haben.

Golfausrüstung

– Golfschläger, Golfbälle, Golftasche, Golftrolley und Golfschuhe, die zu Ihrem Gepäck gehören.

Skiausrüstung

– Skier (einschließlich Bindungen), Skischuhe, Snowboard-Schuhe,

Skistöcke, Snowboards und Helme.

Ungünstige Witterung

– Regen, Wind, Nebel, Gewitter, Überflutung, Schnee, Graupelschauer, Hagel, Hurrikan, Zyklon, Tornado oder Tropensturm, der/die/das nicht durch ein geologisches Ereignis (z.B. eine Aschewolke) oder eine Naturkatastrophe wie z.B. Erdbeben, Vulkanaktivität oder Tsunami verursacht wurde oder als Folge davon entstanden ist.

Öffentliches Verkehrsmittel

– Sämtliche für die Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Boden- oder Wasserfahrzeuge, für die Sie im Besitz einer Fahrkarte sind.

Unser(e)/ Wir

– Europ Assistance, ein Versicherungsunternehmen, das dem französischen Code des Assurances unterliegt, zudem eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 35.402.786 €, eingetragen in das Handelsregister von Nanterre unter der Nummer 451 366 405, mit Geschäftssitz in 1, promenade de la Bonnette, 92230 Gennevilliers, handelnd auch im Namen und für Rechnung seiner irländischen Zweigstelle mit dem Handelsnamen EUROP ASSISTANCE SA IRISH BRANCH mit Hauptniederlassung in 4th Floor, 4-8 Eden Quay, Dublin 1, D01 N5W8, Irland, registriert in Irland unter dem Zertifikat Nummer 907089.

– Nachstehend bezeichnet als «Europ Assistance» oder «der Versicherer».

Wertgegenstände

– Schmuck, Gold, Silber, Edelmetalle, Gegenstände aus Edelstein- oder Halbedelstein, Uhren, Pelze, Lederwaren, Kameras, Camcorder, Foto-, Audio-, Video-, Computer-, Fernseh- und Telekommunikationsausrüstung (einschließlich CDs, DVDs, Ton- und Videobänder, Filme, Kassetten, Patronen und Kopfhörer), Video-Spielkonsolen und Zubehör, Teleskope, Ferngläser, tragbare DVD-, MP3- und MP4-Player sowie sämtliche anderen Gegenstände außer Kleidungsstücke mit einem Kaufpreis von mindestens 500 €.

Persönliches Eigentum

– Gepäck, Kleider, Persönliche Gegenstände und andere Dinge, die Ihnen gehören und die Sie während Ihrer Reise bei sich tragen, nutzen oder transportieren oder die Sie während Ihrer Reise gekauft haben.

Ski-Paket

– Liftpass, Kosten für einen Skikurs und die Anmietung der Skiausrüstung, jeweils im Voraus bezahlt.

Paar oder Set

– Gegenstände, die Bestandteil Ihres Gepäcks sind und zusammengehören, weil sie gleichartig oder ergänzend sind oder zusammen genutzt werden.

Naher Angehöriger

– (Stief-)Eltern, (Stief-)Geschwister, (Ehe-)Partner oder Lebensgefährte (dies umfasst alle Paare, auch gleichgeschlechtliche, die in einer eheähnlichen Beziehung dauerhaft unter der gleichen Adresse zusammenleben), Kinder (einschließlich Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder), Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwägerin, Schwager, gesetzliche Betreuer, Mündel des Karteninhabers.

Wohnsitzland

– Das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Versicherungszeitraum

– Der Versicherungsschutz endet mit Auflösung des Kartenkontos oder wenn die vorliegenden Versicherungen gekündigt werden oder ablaufen.

Der Versicherungsschutz beginnt mit jeder Reise frühestens am 01.01.17. Versicherte Gegenstände, die nach dem 01.01.17 gekauft wurden, fallen unter den Versicherungsschutz von Abschnitt M – Einkaufsversicherung, Abschnitt N – Garantieverlängerung und Abschnitt P – Internetaufkäufe. Eintrittskarten, die nach dem 01.01.2017 gekauft wurden, fallen unter den Versicherungsschutz von Abschnitt O – Ticketversicherung.

Ihr Versicherungsschutz besteht für Reisen, die 30 aufeinander folgende Tage nicht überschreiten, wobei in einem jeweils 12-monatigen Zeitraum maximal 180 Tage außerhalb des Wohnsitzlandes versichert sind. Reisen müssen in Ihrem Wohnsitzland beginnen und enden.

Der Versicherungsschutz im Rahmen von Abschnitt A - Reiseabbruch beginnt bei Zahlung Ihrer Reise und endet bei Beginn Ihrer Reise. Bei allen anderen Abschnitten der Leistungstabelle beginnt der

Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Wohnsitz oder das Hotel oder Ihren Arbeitsort verlassen (es gilt der spätere Abreisezeitpunkt), um Ihre Reise anzutreten und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie am Ende der Reise an Ihren Wohnsitz, in Ihr Hotel oder an Ihren Arbeitsort zurückkehren (es gilt der frühere Ankunftszeitpunkt).

Verlängerung des Versicherungszeitraums

Der Versicherungszeitraum verlängert sich automatisch um den Zeitraum einer Verzögerung, wenn Ihre Rückkehr in Ihr Wohnsitzland aufgrund eines Schadensfalles, der im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen versichert ist, zwangsläufig verzögert wird.

Verlust von Extremitäten

– Verlust durch bleibende Abtrennung einer ganzen Hand am oder oberhalb des Handgelenks oder der Verlust durch bleibende Abtrennung eines ganzen Fußes am oder oberhalb des Fußgelenkes oder dauerhafte und vollständige Gebrauchs- bzw. Funktionsunfähigkeit dieser Körperteile.

Sehverlust

- Vollständiger und unwiederbringlicher Verlust der Sehkraft an einem oder beiden Augen. Dieser Verlust liegt vor, wenn die verbleibende Sehkraft mit Sehhilfe maximal 3/60 auf der Snellen-Skala beträgt. (Das bedeutet, dass Sie auf 90 cm Entfernung das oder weniger erkennen können, was Sie auf 18 Meter Entfernung erkennen können sollten.)

Unbeaufsichtigt

– Wenn Sie Ihr Eigentum oder Fahrzeug nicht voll im Blick haben und nicht in der Lage sind, unbefugten Zugriff auf Ihr Eigentum oder Ihr Fahrzeug zu verhindern.

Versicherungsnehmer

– BGL BNP Paribas, 50 avenue JF Kennedy, L-2951 Luxemburg.

SPB

- SPB, eingetragen in das ORIAS unter der Nummer 07 002 642 (www.oriass.fr), ist der vom Versicherer mit der Verwaltung dieses Vertrages beauftragte Versicherungsmakler. SPB ist Ihr bevorzugter Ansprechpartner für alle Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag oder zu damit zusammenhängenden Ereignissen.

Leistungstabelle

– Die Tabelle, auf Seite 2 in der die Versicherungsleistungen aufgelistet sind.

Karteninhaber

– Inhaber einer zum Zeitpunkt des Schadensfalls gültigen BGL BNP Paribas World Elite Mastercard.

Sie / Ihr / Ihre /Versicherte Person

– Der Karteninhaber sowie

- sein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner (alle zusammen lebenden Paare, auch gleichgeschlechtliche, mit demselben gewöhnlichen Aufenthaltsort),
- seine unverheirateten Kinder unter 19 Jahren bzw. unter 25 Jahren oder die seines Lebens- oder Ehepartners, sofern sich diese in einer Vollzeitausbildung befinden, die (gemäß den Rechtsbestimmungen des Wohnsitzlandes) finanziell und rechtlich vom Karteninhaber abhängig sind und im Wohnsitzland leben,
- seine Verwandten 1. Grades in gerader aufsteigender Linie, die unter derselben Adresse leben wie der Karteninhaber,

wenn sie eine Reise unternehmen.

Reise

– Ihre private oder geschäftliche Reise weltweit innerhalb des Versicherungszeitraums Reisen mit One-Way-Tickets oder offenem Rückreisedatum sind nur unter der Voraussetzung versichert, dass sowohl das Hin- als auch das Rückreiseticket bereits vor Beginn der Reise gebucht wurden.

Reisen, die ausschließlich im Wohnsitzland stattfinden, sind nur versichert, wenn Sie sich mindestens 20 km von Ihrem Wohnsitz entfernen und Sie im Voraus mindestens 2 Übernachtungen gebucht haben (in einem Hotel, einem Motel, einem Ferien-Center, in einer privat vermieteten Wohnung, auf einem Campingplatz oder in einer vergleichbaren Unterkunft, die gegen Bezahlung gemietet werden kann).

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Abschnitte E – Reiseunfälle im Ausland, F – Private Auslandsreisehaftpflicht, G – Mietwagen – Vollkaskoversicherung (Collision Damage Waiver), I – Reiseunterstützung und J - Medizinische Unterstützung, Kosten für medizinische Behandlung und andere Kosten im Ausland ist im Wohnsitzland ausgeschlossen.

Wertminderung

- Minderung des Wertes einer Sache durch Zeit, Nutzung oder Pflegezustand am Tag des Schadens.

6. NOTFALL- UND MEDIZINISCHER DIENST

Kontaktieren Sie Europ Assistance unter:
(+352) 27 30 21 33.

Im Falle eines medizinischen Notfalls, der eine stationäre Behandlung erfordern könnte, oder bevor Vorkehrungen für eine Heimreise getroffen werden oder im Falle eines Ereignisses, das zu einem Reiseabbruch oder Ihrer Rückkehr an Ihren Wohnsitz führt, wenn Sie Notfallhilfe benötigen oder wenn Sie Kosten für medizinische Behandlung von über 500 € je Schadensfall übernehmen müssen, müssen Sie sich an Europ Assistance wenden (sämtliche Kosten aufgrund einer harmlosen Krankheit oder Verletzung werden von Ihnen selbst getragen, und ihre Erstattung kann anschließend durch eine Schadensmeldung beantragt werden). Dieser Service steht Ihnen an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr für Beratung und Notfallhilfe, zur Organisation Ihrer Krankenhausaufnahme, Ihrer Heimreise und für die Genehmigung von Kosten für medizinische Behandlungen zur Verfügung. Wenn Sie uns nicht kontaktieren können, weil Ihr Zustand eine sofortige Notfallbehandlung erfordert, müssen Sie sich so bald wie möglich mit Europ Assistance in Verbindung setzen. Eine privatärztliche Behandlung ist nicht versichert, es sei denn, Europ Assistance stimmt dieser ausdrücklich zu.

Medizinische Unterstützung

Europ Assistance verfügt über medizinische Fachkenntnisse, Kontakte und ein Netzwerk aus Einrichtungen, um Ihnen zu helfen, falls Sie bei einem Unfall verletzt werden oder erkranken sollten.

Bezahlung medizinischer Behandlung im Ausland

Bei einer stationären Aufnahme außerhalb Ihres Wohnsitzlandes kann Europ Assistance die im Rahmen dieser Police versicherten Kosten für medizinische Behandlung übernehmen und alle erforderlichen Maßnahmen für eine direkte Bezahlung der stationären Einrichtung ergreifen. Für die Inanspruchnahme dieser Leistung muss sich jemand so bald wie möglich für Sie an Europ Assistance wenden.

Bei einer einfachen ambulanten Behandlung zahlen Sie die Kosten selbst an das Krankenhaus oder die Klinik und beantragen die Kostenerstattung bei uns nach Ihrer Rückkehr in Ihr Wohnsitzland. Achten Sie insbesondere auf übermäßige Behandlungen und überhöhte Kosten, die Sie möglicherweise vorab genehmigen lassen müssen. Falls Ihnen bei bestimmten Behandlungen oder in Rechnung zu stellenden Kosten Zweifel kommen, halten Sie bitte mit Europ Assistance Rücksprache.

_____ 7. GEGENSEITIGE GESUNDHEITSABKOMMEN

___ EUROPÄISCHE UNION (EU), EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)
UND SCHWEIZ

Vor einer Reise in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Schweiz, empfehlen wir Ihnen die Beantragung einer europäischen Krankenversicherungskarte. Mit dieser Karte können Sie bestimmte Versicherungsleistungen der Krankenkasse in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz kostenlos oder kostenvergünstigt in Anspruch nehmen.

_____ 8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Neben den in den Abschnitten A bis P der BESONDEREN BEDINGUNGEN jeweils genannten Punkten müssen Sie zur Inanspruchnahme des vollen Versicherungsschutzes gemäß dieser Leistungstabelle die folgenden Bedingungen einhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen können wir Ihre Schadensmeldung ablehnen oder die an Sie ausgezahlte Entschädigungsleistung kürzen.

1. Ihr Versicherungsschutz besteht für Reisen, die 30 aufeinander folgende Tage nicht überschreiten, wobei in einem jeweils 12-monatigen Zeitraum maximal 180 Tage außerhalb des Wohnsitzlandes versichert sind. Reisen müssen in Ihrem Wohnsitzland beginnen und enden. Reisen mit One-Way-Tickets oder offenem Rückreisedatum sind nur unter der Voraussetzung versichert, dass sowohl das Hin- als auch das Rückreiseticket bereits vor Beginn der Reise gebucht wurden. Falls keine Reisetickets vorhanden sind, müssen Sie den Nachweis erbringen, dass die Reise vollständig im Versicherungszeitraum liegt.
2. Abschnitt A – Reiserücktritt oder Reiseabbruch: Sie müssen 30% der Gesamtkosten Ihrer Reise (Beförderungs- und/oder Unterkunftskosten) mit Ihrer versicherten Karte bezahlen.

3. Im Rahmen der folgenden Abschnitte ist Ihr Versicherungsschutz nur gegeben, wenn 100% der Gesamtkosten mit der versicherten Karte bezahlt wurden: Abschnitt M – Einkaufsversicherung, Abschnitt N –

Garantieverlängerung und Abschnitt P – Internetkäufe – wenn die jeweiligen versicherten Gegenstände mit der versicherten Karte gekauft wurden, sowie Abschnitt O – Ticketversicherung – wenn die Eintrittskarte mit der versicherten Karte gezahlt wurde.

4. Sie sind verpflichtet, sämtliche angemessenen Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor Unfällen, Krankheiten oder Verletzungen sowie zur Verhinderung des Verlusts, Diebstahls oder der Beschädigung Ihres Eigentums zu ergreifen. Sie müssen so handeln, als ob Sie nicht versichert wären, dafür sorgen, dass sich Ihr Verlust soweit wie möglich begrenzt sowie durch angemessene Maßnahmen darauf hinwirken, dass weitere Schadensfälle vermieden werden und Sie Ihr abhanden gekommenes Eigentum zurückerlangen.
5. Im Falle eines Umstands, der Ihren Reiseabbruch und Ihre Rückkehr an Ihren Wohnsitz erfordert, kontaktieren Sie bitte Europ Assistance. Die Notrufzentrale steht Ihnen an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr mit Beratung und Unterstützung für Ihre Rückkehr an Ihren Wohnsitz zur Verfügung. Europ Assistance organisiert Ihre Rückreise an Ihren Wohnsitz, wenn Sie von einer ernsthaften Erkrankung, dem bevorstehenden Tod oder dem Tod eines nahen Angehörigen in Ihrem Wohnsitzland erfahren.
6. Sie müssen uns sobald wie möglich mitteilen, wenn es sich um einen medizinischen Notfall handelt oder Sie stationär aufgenommen werden (sämtliche Kosten im Zusammenhang mit harmlosen medizinischen Zuständen werden von Ihnen getragen, und ihre Erstattung kann nach Ihrer Rückkehr durch eine Schadensmeldung beantragt werden).
7. Bitte melden Sie uns Schadensfälle oder Verluste (mit Ausnahme der in vorstehendem Punkt aufgeführten Schadensmeldungen) innerhalb von 28 Tagen nach Feststellung eines Schadens oder Verlusts und schicken Sie uns das Schadensformular so bald wie möglich ausgefüllt und zusammen mit allen zusätzlichen Nachweisen zurück.
8. Sie müssen jeden Vorfall der örtlichen Polizei des Landes, in dem sich der Vorfall ereignet hat, melden, und das Vergehen oder der Diebstahl muss mit einer Vorgangsnummer zu Protokoll genommen werden.
9. Bitte entsorgen Sie vor Abschluss des Versicherungsfalls keine beschädigten Gegenstände, da wir diese eventuell sichten müssen.
10. Sie oder Ihr rechtlicher Vertreter müssen alle erforderlichen Informationen, Beweise, ärztliche Atteste, Originalrechnungen, Belege, Berichte und Hilfen auf Ihre Kosten bereitstellen. Hierzu gehören auch Angaben zu anderen Versicherungspolicen, die den Schaden möglicherweise abdecken. Wir können eine Erstattung von Kosten unter Umständen verweigern, wenn Sie hierfür keine Belege oder Rechnungen vorlegen können. Bitte bewahren Sie von allen an uns übersandten Unterlagen Kopien auf.
11. Ohne unsere Zustimmung dürfen Sie keine Forderungen anerkennen, ablehnen, begleichen, zurückweisen, aushandeln oder Vereinbarungen hierzu treffen.
12. Sie müssen uns auch umgehend alle Streitverkündungen, gerichtlichen Vorladungen, Forderungsschreiben oder sonstigen Unterlagen im Zusammenhang mit dieser Forderung zukommen lassen.
13. Bei einer Schadensmeldung müssen Sie auf unser Anfordern einer Untersuchung durch einen Arzt unserer Wahl zustimmen, die auf unsere Kosten erfolgt. Bei Ihrem Tod beantragen wir unter Umständen eine Obduktion, für die wir die Kosten übernehmen.
14. Wenn wir die Beförderung sicherstellen oder Ihren Schadensfall regulieren und Sie folglich über eine oder mehrere ungenutzte Fahrkarten verfügen, müssen Sie uns diese überlassen. Andernfalls werden wir den Preis dieser Fahrkarten von jedem an Sie ausgezahlten Betrag abziehen.
15. Wir sind nach eigenem Ermessen, in Ihrem Namen, aber auf unsere Kosten zu Folgendem berechtigt:

- a) Übernahme der Verteidigung oder Begleichung von Forderungen;
 - b) Einleitung gerichtlicher Schritte in Ihrem Namen, um von Dritten Entschädigung zu unseren Gunsten zu erlangen oder um von Dritten bereits erfolgte Zahlungen wiederzuerlangen;
 - c) Ergreifung sämtlicher Maßnahmen zur Wiedererlangung von verlorenem oder von Ihnen verloren geglaubtem Eigentum.
16. Wenn Sie oder eine für Sie handelnde Person auf betrügerische oder andere unrechtmäßige Art und Weise versucht, finanzielle Mittel, Informationen oder sonstige Gegenstände zu erhalten, dann verliert diese Leistungstabelle ihre Gültigkeit. Dies beinhaltet auch Falschangaben oder das Verschweigen von Tatsachen zur falschen Darstellung der tatsächlichen Umstände. Wir können in diesem Fall die Polizei informieren, und Sie müssen uns sämtliche gemäß der Leistungstabelle erhaltenen Beträge zurückzahlen.
 17. Wenn wir eine Erstattung oder Entschädigung leisten, die nicht Bestandteil Ihres Versicherungsschutzes ist, müssen Sie uns diese Erstattung oder Entschädigung innerhalb eines Monats nach unserer Zahlungsaufforderung zurückzahlen.
 18. Wir werden uns bemühen, unser Dienstleistungsspektrum, wie in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, unter allen Umständen in vollem Umfang zu gewährleisten. In abgelegenen Regionen oder aufgrund unvorhersehbarer widriger Umstände vor Ort kann die Gewährleistung eines normalen Service-Niveaus jedoch verhindert werden.
 19. Wenn wir für von uns im Rahmen dieser Allgemeinen Bedingungen geleistete Zahlungen Regressansprüche geltend machen können, haben Sie uns bei den Formalitäten zu unterstützen. Die mit dem Regress verbundenen Kosten werden von uns getragen. Sie sind damit einverstanden, nichts zu unternehmen, was den Regress gegen andere Versicherer gefährden kann. Sie haben uns zu informieren, wenn Sie für eine von uns erbrachte Leistung Erstattung bei einer anderen Versicherung beantragen. Wenn Sie für eine von uns gezahlte Leistung anderweitig Entschädigung erhalten, haben Sie an uns eine anteilige Erstattung vorzunehmen.
 20. Falls Sie mehrere Karten von BGL BNP Paribas besitzen, wird der Schadensfall mit der jeweils höchsten Summe erstattet. Die Ansprüche addieren sich nicht.

9. ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Die folgenden Ausschlüsse gelten für alle in der Leistungstabelle aufgeführten Versicherungsleistungen. Neben den in den Abschnitten A – P jeweils genannten Ausschlüssen gelten die folgenden Ausschlüsse. Wir leisten keine Erstattung für Schadensfälle, die sich direkt oder indirekt ergeben aus:

1. Vorerkrankungen.
2. Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Anfeindungen oder kriegsähnlichen Maßnahmen (unabhängig davon, ob Krieg erklärt wird oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Terroristische Handlungen, Revolution, Aufstand, Störungen der öffentlichen Ordnung, die das Ausmaß eines Aufzugs, eines Militärputschs oder einer Machtergreifung annehmen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Abschnitt J – Medizinische Unterstützung, Kosten für medizinische Behandlung und andere Kosten im Ausland und Abschnitt E – Reiseunfälle im Ausland, es sei denn, der Schadensfall wurde durch nukleare, chemische oder biologische Angriffe ausgelöst oder die Umstände bestanden schon bei Beginn Ihrer Reise.
3. Ionenstrahlung oder der Kontaminierung durch Radioaktivität aus nuklearen Brennstoffen oder Atommüll, aus der Verbrennung nuklearer Brennstoffe, oder durch die radioaktiven, toxischen, explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften radioaktiver Quellen.
4. Verlust, Zerstörung oder Schäden, die direkt durch Druckwellen verursacht werden, welche wiederum von Flugzeugen oder anderen Luftfahrzeugen verursacht werden, die mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit fliegen.
5. Ihrer Beteiligung an manuellen oder sportlichen Tätigkeiten mit Ausnahme der folgenden: Arbeit in einer Bar, einem Restaurant oder auf einer Hütte als Kellner, Reinigungskraft, Au-pair oder Kinderbetreuung sowie gelegentliche leichte manuelle Tätigkeiten am Boden, einschließlich Verkaufstätigkeiten und Obst pflücken (ausgenommen ist die Verwendung von Schneidewerkzeugen, elektrischen Werkzeugen und Maschinen); Fliegen, es sei denn, Sie reisen als ein zahlender Passagier in einem für die Beförderung von Personen zugelassenen Luftfahrzeug; die Verwendung von motorisierten Fahrzeugen mit zwei oder drei Rädern, es sei denn, Sie besitzen eine in Ihrem Wohnsitzland ausgestellte Fahrerlaubnis für die Nutzung dieser Fahrzeuge und sowohl Sie als auch Ihre Mitfahrer tragen Helme; die Ausübung eines Berufs im Bereich der Schauerveranstaltungen.
6. Allen Schadensfällen in Verbindung mit sportlichen Aktivitäten an Bord eines motorisierten Land-, Wasser oder Luftfahrzeugs, oder wenn Sie von einem diesem Fahrzeug gezogen werden oder davon abspringen; sportlichen Tätigkeiten, die Springen oder Fallen von einem festen oder beweglichen Startpunkt (mit oder ohne Ausrüstung) beinhalten; Canyoning; Höhlenerkundung; Höhlentauchen; Tontaubenschießen; Klippenspringen; Kampfsportarten; Tiefseefischen; Fliegen, es sei denn, Sie reisen als ein zahlender Passagier in einem für den Transport von Personen zu gelassenen Flugzeug; Pferdesport; Heißluftballon fahren; Jagen, Reitjagd, Klettern mit Hilfe von Eispickeln, Seilen, Gurten, Sicherungen oder Karabinern; Motorrallyes; Felsklettern; Tauchen (mehr als 30 Tiefenmeter); Wracktauchen, Teilnahme an einer Safari (bei der Sie der ein anderer Tourist Waffen trägt); Gebrauch von Schusswaffen inkl. Gewehren; Segeln oder Yacht fahren (mehr als 20 Seemeilen vor der Küste); Rafting, Kanu fahren (Wildwasser oder Meer); Skispringen; Bob fahren; Skirennen und Skifahren abseits der Piste ohne Führer; organisierten Mannschaftssportarten oder Sportwettkämpfe, Tätigkeit als Berufssportler oder im Rahmen eines Teils eines Wettkampfs (einschließlich Ausbildung, Ausübung, Training); Rennen (außer zu Fuß), Geschwindigkeits-, Leistungs- und Ausdauertests.
7. Forderungen, die aus Ihrem Selbstmord oder Selbstmordversuch, aus einer Verletzung, die Sie sich absichtlich zufügen, aus der Einnahme von Medikamenten, die nicht von einem Arzt verordnet sind, aus Drogenabhängigkeit, Missbrauch von Lösungsmitteln, Drogen oder Alkohol oder einem Verhalten unter Einfluss von Drogen, Lösungsmitteln oder Alkohol entstehen.
8. Gefahren, denen Sie sich unnötigerweise aussetzen (es sei denn, dies geschieht im Rahmen eines Versuchs, Menschenleben zu retten).
9. Ihrer Beteiligung an einer körperlichen Auseinandersetzung, außer im Falle von Selbstverteidigung.
10. Ihrer Reise entgegen den Gesundheitsbestimmungen des Beförderungsunternehmens, seiner Vertreter oder anderer Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel.
11. Ihren unerlaubten Handlungen oder strafrechtlichen Verfahren gegen Sie.
12. Schadensfällen, für die Ihnen gemäß einer anderen Versicherung eine Entschädigung zusteht, einschließlich Beträgen, die Sie von Dritten erstattet bekämen, es sei denn, die Beträge übersteigen die von diesen anderen Versicherungen oder Dritten vorgesehene Deckung, wenn die in diesem Dokument aufgeführten Leistungen nicht vereinbart worden wären.
13. Sonstigen Verlusten, Schäden oder zusätzlichen Ausgaben infolge eines Schadensfalles, für den Sie einen Antrag auf Entschädigung stellen. Beispiele für derartige Verluste, Schäden oder zusätzliche Ausgaben sind Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Schadenersatzforderung, Verdienstaussfälle, Verluste oder angefallene Kosten im Zusammenhang mit der Unterbrechung Ihrer Geschäftstätigkeit, Unannehmlichkeiten, Zwangsvollstreckung oder auch Nutzungsausfall oder Verlust einer Zulassung.
14. Beruflichen Aufgaben als Mitglied der Streitkräfte.
15. Ihrer Reise in ein Land oder in eine Region, für die das Außenministerium Ihres Wohnsitzlandes oder die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine öffentliche Reisewarnung ausgegeben hat.

16. Kosten, für die Sie auch hätten aufkommen müssen oder bei denen dies von Ihnen auch erwartet worden wäre, wenn es nicht zu dem Schadensfall gekommen wäre.
17. Umständen, derer Sie sich vor der Buchung Ihrer Reise oder vor der Abreise bewusst sind, und bei denen Sie billigerweise hätten davon ausgehen konnten, dass sie zu einer Schadensmeldung gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen führen werden.
18. Telefon- und Faxkosten, Kosten für Mahlzeiten (mit Ausnahme der Leistungen der Abschnitte B – Verpasste Abreise / Verpasster Anschluss und C – Verspätete Abreise), Taxifahrten (mit Ausnahme der Taxikosten für die erste Fahrt ins Krankenhaus im Ausland, nachdem Sie krank geworden sind oder sich verletzt haben), Zeitungen, Kosten für die Wäschereinigung oder Dolmetscherhonorare.
19. Einem gesundheitlichen Problem, gegen das Sie nicht die von einem Arzt empfohlenen oder verordneten Medikamente einnehmen oder Behandlungen anwenden.
20. Der Versicherungsschutz im Rahmen der Abschnitte E – Reiseunfälle im Ausland, F – Private Auslandsreisehaftpflicht, G – Mietwagen – Vollkaskoversicherung (Collision Damage Waiver), I – Reiseunterstützung und J - Medizinische Unterstützung, Kosten für medizinische Behandlung und andere Kosten im Ausland ist im Wohnsitzland ausgeschlossen.

_____ 10. ABSCHNITT A – REISERÜCKTRITT ODER REISEABBRUCH

BITTE KONTAKTIEREN SIE VOR REISEABBRUCH GRUNDSÄTZLICH EUROPE ASSISTANCE UNTER DER TELEFONNUMMER (+352) 27 30 21 33.

Zur Inanspruchnahme dieser Leistung müssen Sie 30% der Kosten Ihrer Reise (Beförderungs- und/oder Unterkunftskosten) mit Ihrer versicherten Karte bezahlen.

___ VERSICHERUNGSSCHUTZ

Wir erstatten Ihnen für alle miteinander reisenden versicherten Personen zusammen höchstens den in der Leistungstabelle angegebenen Betrag für ungenutzte und nicht erstattungsfähige Leistungen und andere im Voraus bezahlte oder noch zu zahlende Kosten sowie zu Ihren Lasten anfallende Zusatzkosten in den folgenden Fällen:

- a) notwendige und unvermeidbare Stornierung oder Umbuchung einer Reise,
- b) vorzeitiger Abbruch einer Reise,

REISERÜCKTRITT

Wenn der Rücktritt von Ihrer Reise aufgrund eines der folgenden Ereignisse notwendig und unvermeidbar ist, sofern dieses Ereignis von Ihnen nicht beabsichtigt und Ihnen zum Zeitpunkt der Buchung Ihrer Reise unbekannt war:

1. Unerwarteter medizinischer Notfall oder Tod von Ihnen oder einem nahen Angehörigen.
2. Schwerer Schaden aufgrund von Feuer, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben oder Vandalismus oder Einbruch, der Ihren Erst- oder Zweitwohnsitz (oder Ihre Geschäftsräume) betrifft und Sie zwingt, an Ihrem Wohnsitz zu bleiben. Diese Schäden müssen innerhalb der 30 Tage vor dem vorgesehenen Abreisetermin erstmalig auftreten, und Ihre Anwesenheit muss seitens der Polizei gefordert sein.

___ REISEABBRUCH

Wir erstatten Ihnen folgende Kosten bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag:

- ungenutzte und nicht erstattungsfähige Beförderungs- und Unterkunftskosten;
- sowie Beförderungskosten und sonstige Kosten, die Sie im Voraus bezahlt haben oder zu deren Zahlung Sie vertraglich verpflichtet sind;
- entstandene Zusatzreisekosten in angemessenem Rahmen;

Wenn der vorzeitige Abbruch Ihrer Reise aufgrund eines der folgenden Ereignisse erfolgt, sofern dieses Ereignis von Ihnen nicht beabsichtigt und Ihnen zum Zeitpunkt der Buchung Ihrer Reise unbekannt war:

1. Unerwarteter medizinischer Notfall oder Tod von Ihnen oder einem nahen Angehörigen.
2. Ihre betriebsbedingte Kündigung (die gemäß dem geltenden Recht in Ihrem Wohnsitzland einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. -unterstützung eröffnet und mit deren Eintreten zum Zeitpunkt der Abreise niemand rechnen konnte).
3. Schwerer Schaden aufgrund von Feuer, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben oder Vandalismus oder Diebstahl, der Ihren Erst- oder Zweitwohnsitz (oder Ihre Geschäftsräume) betrifft und Sie zur Rückkehr an Ihren Wohnsitz zwingt.

BESONDERE BEDINGUNGEN

Sie brauchen:

1. vor Abbruch Ihrer Reise ein von Ihrem Arzt ausgestelltes ärztliches Attest sowie eine vorherige Genehmigung von Europ Assistance, um die Notwendigkeit der Rückkehr an Ihren Wohnsitz zu bestätigen,
2. Wenn Sie Ihre Reise nach Feststellen eines Ereignisses, das einen Reiserücktritt rechtfertigen würde, bei Ihrer Reiseagentur, Ihrem Reiseveranstalter oder Betreiber des Hotels oder des Verkehrsmittels zu spät oder gar nicht stornieren, beschränkt sich unsere Entschädigung auf die Stornogebühren, die ohne Ihre versäumte oder verspätete Stornierung zahlbar gewesen wären.
3. Wenn Sie die Reise aufgrund eines medizinischen Notfalls stornieren, müssen Sie ein ärztliches Attest von dem Arzt vorlegen, der die verletzte/kranke Person behandelt, das bestätigt, dass diese für Sie ein notwendiger und angemessener Hinderungsgrund für die Reise ist.
4. Im Fall eines Reiseabbruchs müssen Sie Kontakt zu uns aufnehmen, damit wir die notwendigen Schritte für Ihre Rückkehr einleiten können.

Im Falle einer Schadensmeldung wegen eines Reiseabbruchs erfolgt die Berechnung des Erstattungsbetrages anteilig ab dem Tag Ihrer Rückkehr an Ihren Wohnsitz in Ihrem Wohnsitzland.

___ WICHTIGE EINSCHRÄNKUNGEN UNTER ABSCHNITT A – REISERÜCKTRITT ODER REISEABBRUCH

Es besteht gemäß Abschnitt A - Reiserücktritt oder Reiseabbruch kein Versicherungsschutz für Reiserücktritte oder Reiseabbrüche, die aufgrund eines oder in Verbindung mit einem zuvor bestehenden medizinischen Zustand anfallen, der Ihnen vor Abschluss dieser Police oder Buchung einer Reise (es gilt jeweils der spätere Zeitpunkt) bekannt war und der einen nahen Angehörigen, einen nicht unter dieser Police versicherten Mitreisenden, oder eine Person betrifft, bei der Sie während Ihrer Reise planmäßig wohnen sollten, wenn

1. die betreffende Person vor Vertragsbeginn dieser Police oder Buchung der Reise (es gilt der spätere Zeitpunkt) eine Krankheit im Endstadium diagnostiziert bekommen hat oder

2. die betreffende Person vor Vertragsbeginn dieser Police oder Buchung der Reise (es gilt der spätere Zeitpunkt) auf einer Warteliste für einen chirurgischen Eingriff, einen Krankenhausaufenthalt oder eine ambulante Untersuchung in einem Krankenhaus oder einer Klinik eine Behandlung stand oder von der Notwendigkeit eines solchen Eingriffes bzw. Aufenthalts wusste oder
3. bei dieser Person innerhalb von 90 Tagen vor Vertragsbeginn dieser Police oder Buchung der Reise (es gilt der spätere Zeitpunkt) ein chirurgischer Eingriff, ein Krankenhausaufenthalt oder eine ambulante Untersuchung in einem Krankenhaus erforderlich war.

___ AUSSCHLÜSSE

1. Schadensfälle aufgrund oder in Zusammenhang mit Vorerkrankungen von Ihnen.
2. Kosten erstattungsfähiger Flughafengebühren und Abgaben.
3. Kosten, die entstanden sind, weil Sie sich nicht sofort nach Bekanntwerden des bevorstehenden Reiseabbruchs mit Europ Assistance in Verbindung gesetzt haben, um die erforderlichen Vorkehrungen für die Reise zu treffen.
4. Schadensfälle, die direkt oder indirekt auf Ihre verhaltensbedingte Kündigung zurückzuführen sind, oder im Falle Ihrer eigenen Kündigung oder freiwilligen Teilnahme an einem Arbeitsplatzabbau, oder wenn Ihnen vor Beginn dieses Versicherungsschutzes oder dem Zeitpunkt der Buchung einer Reise (es gilt der spätere Zeitpunkt) ein Kündigungsschreiben zugeht.
5. Schadensfälle, die direkt oder indirekt auf Umstände zurückzuführen sind, die Ihnen vor Beginn dieses Versicherungsschutzes oder Buchung einer Reise (es gilt der spätere Zeitpunkt) bereits bekannt waren und bei denen man billigerweise hätte erwarten können, dass sie zu einer Stornierung oder einem Abbruch der Reise führen würden.
6. Kosten, die unter Ausnutzung von Punkten eines Kundenbindungsprogramms, z.B. Avios, Karten-Bonusprogramms, Timesharing-Programms, Urlaubswohnungsprogramms oder anderer Urlaubspunkteprogramme gezahlt wurden, sowie jegliche damit verbundenen Servicegebühren.
7. Schadensfälle, die sich aus Schwangerschaft oder Entbindung ergeben, es sei denn, ein Arzt bescheinigt die Notwendigkeit des Reiseabbruchs/Reiserücktritts aufgrund unerwarteter Komplikationen, die nach dem Datum des Versicherungsbeginns oder nach Buchung einer Reise begannen, wobei der spätere Zeitpunkt maßgeblich ist.
8. Sämtliche Kosten, die angefallen sind, weil Sie am Schadenort kein Attest eines Arztes eingeholt haben, in dem erklärt wird, warum es aus medizinischen Gründen erforderlich ist, dass Sie frühzeitig in Ihr Wohnsitzland zurückkehren.
9. Sämtliche Anträge auf Entschädigung, die dadurch begründet sind, dass Sie nicht reisen können, weil Sie keinen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich führen, erhalten haben oder vorzeigen können oder nicht die erforderlichen Visa erhalten haben oder vorzeigen können.

_____ 11. ABSCHNITT B - VERPASSTE ABREISE / VERPASSTER ANSCHLUSS

___ VERSICHERUNGSSCHUTZ

Wir erstatten Ihnen einen Betrag bis zu der in der Leistungstabelle angegebenen Höchstgrenze für angemessene Verpflegungskosten (Essen und Trinken), Hotelkosten (nur Zimmer) und Beförderungskosten, die Ihnen entstehen, damit Sie das Ziel Ihrer Auslandsreise sowie die

Anschlussflüge außerhalb Ihres Wohnsitzlandes erreichen, wenn Sie es aus einem der folgenden Gründe versäumen, rechtzeitig am Ort des Check-in für das vorgesehene internationale öffentliche Verkehrsmittel, das Sie für den Anfang Ihrer Reise gebucht haben, zu erreichen:

1. Ausfall eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels oder
2. Unfall oder Panne des Fahrzeuges, mit dem Sie reisen;

wenn Ihnen das Beförderungsunternehmen nicht innerhalb von 4 Stunden nach der geplanten Abreisezeit oder innerhalb von 4 Stunden nach der tatsächlichen Ankunftszeit eines Anschlussfluges keine vergleichbare Reisemöglichkeit anbietet.

BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Sie müssen für die Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels oder eines anderen Verkehrsmittels ausreichend Zeit einplanen, um rechtzeitig am Abreisepunkt anzukommen.
2. Sie müssen vom Beförderungsunternehmen eine schriftliche Bestätigung über die Verspätung und deren Ursache einholen.
3. Alle Belege und Rechnungen sind aufzubewahren.
4. Sie müssen einen schriftlichen Bericht der Polizei oder des Pannendienstes zu dem Unfall oder der Panne einholen, an dem das Fahrzeug, mit dem Sie unterwegs sind, beteiligt ist.
5. Versicherungsschutz besteht innerhalb des Landes nur für ausgehende internationale Flüge.
6. Der Versicherungsschutz aus Abschnitt B - Verpasste Abreise/ Verpasster Anschluss und Abschnitt C – Verspätete Abreise ist nicht kumulierbar.

___ AUSSCHLÜSSE

1. Streik oder soziale Bewegungen, die zu oder vor dem Zeitpunkt Ihres Versicherungsbeginns oder der Buchung Ihrer Reise begannen bzw. bestanden (es gilt der spätere Zeitpunkt) oder öffentlich bekannt gemacht wurde.
2. Unfall oder Panne des Fahrzeuges, mit dem Sie reisen, für den/die Sie keinen Bericht eines Pannendienstes oder der Polizei vorlegen können.
3. Panne eines Fahrzeuges, mit dem Sie reisen und das Ihnen gehört, und das nicht gemäß den Anweisungen des Herstellers instandgehalten und gewartet wurde.
4. Vorübergehender oder sonstiger Entzug der Abflugs-, Abfahrts- oder Betriebserlaubnis eines Flugzeuges oder Schiffs auf Anordnung oder Empfehlung des Luftfahrtbundesamtes, einer Hafen- oder ähnlichen Behörde in irgendeinem Land.
5. Zusätzliche Kosten, wenn für das vorgesehene öffentliche Verkehrsmittel angemessene Alternativen vorgeschlagen wurden.
6. Verpasste Abreise, wenn zwischen Anschlussflügen an einem internationalen Abreisepunkt keine Mindestzeit von 2 Stunden eingeplant wurde, oder ggf. mehr, wenn Flugreservierungssysteme längere Zeiten für Anschlüsse vorgeben.
7. Sämtliche entstandenen Kosten, wenn innerhalb von 4 Stunden nach der geplanten Abreisezeit oder innerhalb von 4 Stunden nach der tatsächlichen Ankunftszeit eine Anschlussfluges eine angemessene alternative Reisemöglichkeiten angeboten hat.

_____ 12. ABSCHNITT C – VERSPÄTETE ABREISE

Wenn sich der planmäßige Start des öffentlichen Verkehrsmittels oder Charterflugs, das/den Sie für Ihre Reise gebucht haben, aufgrund der folgenden Umstände verspätet:

1. Streik oder soziale Bewegungen oder
2. ungünstige Witterung oder
3. mechanische Funktionsstörung oder technischer Defekt beim vorgesehenen öffentlichen Verkehrsmittel, das Sie für die Ihre Reise gebucht haben,

erstatten wir Ihnen einen Betrag bis zu der in Leistungstabelle vorgesehenen Höchstgrenze für Mahlzeiten, Erfrischungen, Hin-/Rückreisen zum/vom Bahnhof/Flughafen und die erste Hotelübernachtung. Dabei gelten die folgenden Mindestverspätungszeiten:

- a) 4 Stunden nach der planmäßigen Abflugzeit bei Linienflügen;
- b) 6 Stunden nach der planmäßigen Abflugzeit bei Charterflügen und
- c) 2 Stunden bei Zugreisen (Fernzüge) nach der planmäßigen und auf der Zugfahrkarte vermerkten Abfahrtszeit.
- d) Wenn die Verspätung länger als 24 Stunden anhält, erstatten wir Ihnen höchstens den in der Leistungstabelle genannten Zusatzbetrag.

___ BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Sie müssen gemäß dem Ihnen ggf. ausgehändigten Reiseplan einchecken.
2. Das Beförderungsunternehmen (bzw. die zuständige Stelle) muss Ihnen schriftlich die Anzahl der Stunden der Verspätung und den Grund hierfür bestätigen.
3. Sie müssen die Vertragsbedingungen des Reisebüros, des Reiseveranstalters oder des Beförderungsunternehmens einhalten.
4. Alle Belege und Rechnungen für die entstandenen Kosten sind aufzubewahren.
5. Der Versicherungsschutz aus Abschnitt B – Verpasste Abreise/ Verpasster Anschluss und Abschnitt C – Verspätete Abreise ist nicht kumulierbar.

___ AUSSCHLÜSSE

1. Streiks, soziale Bewegungen oder Verspätungen, deren Ursache in der Flugverkehrsüberwachung liegt, die bei Versicherungsbeginn oder am Tag der Buchung Ihrer Reise bereits bestanden oder öffentlich bekannt gemacht wurden (es gilt der spätere Zeitpunkt).
2. Vorübergehender (oder sonstiger) Entzug der Abflugs-, Abfahrts- oder Betriebserlaubnis eines Flugzeugs oder Schiffs auf Anordnung oder Empfehlung des Luftfahrtbundesamtes, einer Hafen- oder ähnlichen Behörde in irgendeinem Land.
3. Die Kosten oder Gebühren, für die Sie vom Reiseunternehmen oder Dienstleister entschädigt wurden bzw. werden müssen oder künftig entschädigt werden.
4. Sämtliche entstandenen Kosten, wenn innerhalb von 4 Stunden nach der geplanten Abreisezeit (6 Stunden bei Charterflügen und 2 Stunden bei Fernreisezügen) eine angemessene alternative Reisemöglichkeit angeboten wurde.

_____ 13. ABSCHNITT D – GEPÄCKVERSICHERUNG (PERSÖNLICHES EIGENTUM) UND GEPÄCKVERSPÄTUNG

___ VERSICHERUNGSSCHUTZ

___ PERSÖNLICHES EIGENTUM

Wir erstatten Ihnen einen Betrag bis zu der in der Leistungstabelle vorgesehenen Höchstgrenze für den Verlust von und/oder Unfallschäden an persönlichem Eigentum, das einer Beförderungsgesellschaft übergeben wurde und für das diese verantwortlich war, oder den Diebstahl von persönlichem Eigentum in einem Hotelzimmer oder einem Mietwagen. Unser Erstattungsbetrag entspricht dem aktuellen Ersatzbeschaffungswert,

Wiederherstellungs- oder Reparaturwertes des verlorenen oder beschädigten Gepäcks unter Abzug eines Betrages für die Abnutzung (oder wir entscheiden nach unserem Ermessen, das verlorene oder beschädigte persönliche Eigentum zu ersetzen, wieder herzustellen oder zu reparieren).

___ GEPÄCKVERSÄTUNG

Wir erstatten Ihnen Kosten für den notwendigen Ersatz von Kleidung, Medikamenten und Hygieneartikeln im Falle einer Gepäckverspätung höchstens bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag, wenn Ihr persönliches Eigentum bei der Ausreise vorübergehend verloren geht und Ihnen nicht innerhalb von 8 Stunden nach Ihrer Ankunft zurückgegeben wird.

AUSWEISPAPIERE ODER VISUM

Bei Verlust oder Diebstahl Ihres Reisepasses oder Ihres Personalausweises oder Visums außerhalb Ihres Wohnsitzlandes, erstatten wir Ihnen höchstens den in der Leistungstabelle angegebenen Betrag für notwendige zusätzliche Reise- und Unterkunftskosten, die im Ausland anfallen, um an einen Ersatz für einen Reisepass, Personalausweis oder Visum zu gelangen. Die Kosten für die Ersatzdokumente sind nicht versichert.

WIEDERBESCHAFFUNGSWERT

Wert, der auf der Grundlage des Zeitraums berechnet wird, der zwischen der Anschaffung des Gepäckstücks oder Wertgegenstands und dem Schadendatum vergangen ist:

- unter 1 Jahr: 100 % des Anschaffungswerts,
- zwischen 1 und 2 Jahren: 75 % des Anschaffungswerts,
- zwischen 2 und 3 Jahren: 65 % des Anschaffungswerts, mit einem Abzug von jeweils 10 % für jedes weitere Jahr ab dem 3. Jahr.

___ BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Sie müssen eine schriftliche Bestätigung des Beförderers über die Dauer der Gepäckverspätung einholen.
2. Die genannten Beträge sind Erstattungen für tatsächlich angefallene Aufwendungen, die über die Erstattung des Beförderers hinausgehen.
3. Es können nur Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung der nötigsten Kleidungsstücke und Toilettenartikel erstattet werden und nur, wenn diese innerhalb von 4 Tagen nach Ankunft am Zielort durch Belastung des Kartenkonto gekauft wurden; konnte die versicherte Karte für diese Käufe der nötigsten Gegenstände nicht genutzt werden, so muss eine detaillierte Rechnung für diese Käufe aufbewahrt werden.
4. Es erfolgt keine Erstattung für Gegenstände, die Sie gekauft haben, nachdem Ihnen das Gepäck wieder ausgehändigt wurde.
5. Alle Belege oder Rechnungen sind aufzubewahren.
6. Der Versicherungsschutz für Gepäckverspätung gilt nur auf der Hinreise Ihrer Reise außerhalb Ihres Wohnsitzlandes.
7. Sie sind verpflichtet, jeden Diebstahl oder versuchten Diebstahl Ihres persönlichen Eigentums innerhalb von 24 Stunden der örtlichen Polizei zu melden und dazu einen schriftlichen Bericht einzuholen.
8. Für Gegenstände, die während Ihrer Reise beschädigt werden, müssen Sie einen offiziellen Bericht einer zuständigen örtlichen Behörde einholen.
9. Wenn Ihr persönliches Eigentum verloren geht, gestohlen oder beschädigt wird, während es unter der Aufsicht eines Spediteurs oder Beförderungsunternehmens steht, müssen Sie der betreffenden Stelle schriftliche Angaben zum Verlust, Diebstahl oder Schaden machen und einen offiziellen Bericht einer zuständigen örtlichen Behörde einholen. Wenn Ihr persönliches Eigentum verloren geht, gestohlen oder beschädigt wird, während es unter der Aufsicht einer Fluggesellschaft steht, müssen Sie:

- a) von der Fluggesellschaft einen sogenannten Property Irregularity Report (Bericht über fehlendes bzw. beschädigtes Gepäck) einholen;
- b) der Fluggesellschaft innerhalb der in ihren Beförderungsbedingungen festgelegten Frist eine formale schriftliche Mitteilung über den Vorfall zukommen lassen (bitte behalten Sie eine Kopie davon);
- c) sämtliche Reisetickets und Check-in-Belege aufbewahren,

damit Sie uns diese zukommen lassen können, falls Sie eine Schadensmeldung gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen einreichen müssen.

10. Sie müssen uns für verlorene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände einen Originalbeleg oder einen anderen Eigentumsnachweis vorlegen, um Ihre Forderung zu belegen, damit wir Ihnen dabei helfen können, Ihre Schadensmeldung zu erstellen.
11. Die Entschädigung berechnet sich auf Grundlage des Marktwertes des betreffenden Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beschädigung, des Verlustes oder des Diebstahls, abzüglich Wertverlust durch Abnutzung.

___ AUSSCHLÜSSE

1. Verlust oder Diebstahl von oder Schäden an Wertgegenständen.
2. Verlust oder Schäden aufgrund einer Verzögerung, Konfiszierung oder Beschlagnahme durch den Zoll oder eine andere Behörde.
3. Schecks, Reiseschecks, Bargeld, Post- oder sonstige Geldanweisungen, im Voraus bezahlte Gutscheine, Reisetickets, Debit- /Kredit- oder sonstige Karten für den Zahlungsverkehr.
4. Ungefaste Edelsteine, nicht verordnete Sonnenbrillen, Kosmetika, Parfüm, Antiquitäten, Musikinstrumente, Urkunden, Manuskripte, Wertpapiere, verderbliche Waren, Fahrräder sowie Schäden an Koffern (es sei denn, die Koffer sind aufgrund eines Schadensfalles vollkommen unbrauchbar geworden).
5. Verlust oder Schäden aufgrund von Rissen, Kratzern, Bruch oder Beschädigungen an Porzellan, Glas (außer Glas von Uhrendeckeln, Kameras, Feldstechern oder Teleskopen), oder anderen zerbrechlichen oder empfindlichen Gegenständen, es sei denn, diese werden durch Feuer, Diebstahl oder einen Unfall des Flugzeugs, Hochseeschiffes, Zuges oder Fahrzeugs, in dem sie befördert werden, verursacht.
6. Forderungen, die nicht durch den Originalbeleg, den Eigentumsnachweis oder ein (vor dem Schadenfall eingeholtes) Versicherungsgutachten für die verlorenen, gestohlenen oder beschädigten Gegenstände nachgewiesen werden können.
7. Verlust oder Diebstahl von oder Schäden an beruflich genutzten Gegenständen, mechanischem Zubehör oder anderen Gegenständen, die im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit verwendet werden.
8. Verlust oder Schaden durch Verschleiß, Abnutzung, Verschlechterung des Zustandes, atmosphärische oder klimatische Bedingungen, Motten- oder Ungezieferbefall, Reinigungs-, Reparatur- oder Wiederherstellungsverfahren, mechanische oder elektrische Ausfälle oder Flüssigkeitsaustritte.
9. Verlust oder Schaden aufgrund einer Wertminderung, aufgrund von Wechselkursschwankungen oder Mangelzuständen infolge von Fehlern oder Unterlassungen.
10. Schadensmeldungen nach einem Diebstahl in Ihrem Hotel oder Mietwagen, außer im Falle eines ordnungsgemäß festgestellten und polizeilich protokollierten Ein- bzw. Aufbruchs.
11. Schäden aufgrund von ausgetretenem/r Pulver oder Flüssigkeit, das/ die mit den persönlichen Gegenständen oder im Gepäck transportiert wird/werden.
12. Schadensfälle durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von persönlichem Eigentum, wenn dieses als Fracht oder Ware befördert wird.

_____ 14. ABSCHNITT E – REISEUNFALLVERSICHERUNG AUSSERHALB DES WOHNSITZLANDES

___ VERSICHERUNGSSCHUTZ

Wenn Sie während Ihrer Reise in einem öffentlichen Verkehrsmittel eine körperliche Verletzung erleiden, die innerhalb von 12 Monaten direkt und als einziger Grund Ihren Tod, Ihren Verlust von Gliedmaßen, Ihren Sehverlust oder Ihre Vollinvalidität verursacht, zahlen wir an Sie oder an Ihre Angehörigen eine Versicherungsleistung gemäß Leistungstabelle.

BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Die Versicherungsleistung für dauerhafte Invalidität erfolgt nicht vor Ablauf eines Jahres nach Ihrem Erleiden der körperlichen Verletzung.
2. Die in der Leistungstabelle aufgeführten Ansprüche addieren sich nicht.
3. Regelmäßige und gewöhnliche Fahrten zwischen dem Wohnsitz, der Arbeitsstelle oder dem Zweitwohnsitz der versicherten Person gelten nicht als Reise.

AUSSCHLÜSSE

1. Schadensfälle aufgrund von oder in Zusammenhang mit Vorerkrankungen.
2. Invalidität oder Todesfall, die/der durch eine Verschlechterung der körperlichen Gesundheit (z.B. Schlaganfall oder Herzinfarkt), und nicht direkt durch eine körperliche Verletzung verursacht wurde.

_____ 15. ABSCHNITT F – REISEHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Wir erstatten Ihnen bis zu der in der Leistungstabelle vorgesehenen Höchstgrenze sämtliche Beträge, zu deren Zahlung Sie aufgrund einer Schadenersatzforderung oder einer Reihe von Schadenersatzforderungen rechtlich verpflichtet sind, wenn sich diese Forderungen aus einem der folgenden Ereignissen ergeben, die auf einer Reise außerhalb Ihres Wohnsitzlandes eintreten:

1. Körperliche Verletzung, Tod oder Krankheit einer Person, die nicht Ihr Angestellter, ein naher Angehöriger oder ein Mitglied Ihres Haushaltes ist.
2. Verlust von oder unfallbedingter Sachschaden an Gegenständen, die weder Ihnen, noch einem Ihrer Verwandten, nahen Angehörigen, einem Ihrer Angestellten oder einem Mitglied Ihres Haushaltes gehören, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehend bewohnte Ferienwohnung, deren Eigentümer Sie nicht sind.

Bei einem Unfall, der mit Ihrer Beteiligung am Golfspiel in Zusammenhang steht, zahlen wir die Beträge, die Sie als Entschädigung für einen Schadensfall oder eine Reihe von Schadensfällen zahlen müssen, bis zu der in der Leistungstabelle angegebenen Höchstgrenze.

BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Sie müssen uns über jeden Schadensfall, der eine Schadenersatzforderung nach sich ziehen könnte, so bald wie möglich informieren.
2. Sie müssen alle Schreiben, Streitverkündungen, außergerichtlich zugestellte Urkunden oder Schriftsätze unmittelbar nach Erhalt an uns weiterleiten.
3. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen Sie keine Haftungszusagen machen, Zahlungsangebote machen oder Zahlungsverprechen abgeben oder Transaktionen aushandeln.
4. Wir sind nach unserem eigenen Ermessen dazu berechtigt, in Ihrem Namen die Verteidigung bei Entschädigungs- oder Schadenersatzforderungen Dritter zu übernehmen. Wir verfügen über den größtmöglichen Ermessensspielraum bei der Durchführung von Verhandlungen, Einleitung von Verfahren oder Begleichung von Schadenersatzforderungen, und Sie sind verpflichtet, uns alle Angaben und sämtliche Unterstützung zukommen zu lassen, die wir benötigen.
5. Im Falle Ihres Ablebens gehen die in der Leistungstabelle genannten Leistungen auf Ihre(n) gesetzlichen Vertreter über, sofern diese(r) die in diesem Dokument beschriebenen Allgemeinen Bedingungen einhält/einhalten.

___ AUSSCHLÜSSE

Entschädigungszahlungen oder Prozesskosten, die direkt oder indirekt aus den folgenden Umständen entstehen:

1. Haftung, die Sie für einen Schadensfall übernommen haben, für den Sie nicht gehaftet hätten, wenn Sie nicht der Haftungsübernahme zugestimmt hätten.
2. Schadensfälle im Rahmen der Ausübung Ihres Berufs, Geschäfts, Ihrer Erbringung von Dienstleistungen oder Lieferung von Waren.
3. Der Besitz oder die Nutzung von Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen (außer Surfbretter, Ruderboote, durch Muskelkraft angetriebene Kanus und Kähne).
4. Die Übertragung ansteckender Krankheiten oder Viren.
5. Der Besitz oder das Bewohnen von Grundstücken oder Gebäuden (es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Ferienunterkunft, wobei wir dann je Schadensmeldung und Schadensfall nur den 250 € übersteigenden Betrag zahlen).
6. Vorsätzliche oder absichtliche Straftaten Ihrerseits.
7. Schadensfälle durch das Reiten auf exotischen Tieren, jede Art von Skifahren abseits der markierten Pisten, das Fahren spezieller Geräte wie Go-Karts, Jetski, Jetbike oder ähnlichen Geräten, Rodeln, Tiefseetauchen unter 40 Metern Wassertiefe sowie Paintball.

_____ 16. ABSCHNITT G – MIETWAGEN – VOLLKASKOVERSICHERUNG (Collision Damage Waiver)

___ DEFINITIONEN – gültig für diesen Abschnitt

Selbstbehalt

– Der Teil des Schadens, der gemäß Mietwagenvertrag zu Lasten des Karteninhabers geht, wenn der Karteninhaber den Abschluss der Mietwagenversicherung abgelehnt hat, und der laut Mietvertrag nicht reduzierbare Selbstbehalt, wenn der Karteninhaber die Mietwagenversicherung akzeptiert hat oder dies tun musste.

Mietwagen

– Für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Personen-Kraftwagen (PKV, Großraumwagen und Nutzfahrzeuge, zugelassen zur Beförderung von bis zu neun Personen), die auf Tages- oder Wochenbasis mit der versicherten Karte bei einer zugelassenen Mietwagenagentur oder Mietwagenfirma angemietet werden, wenn die Kosten dafür vollumfänglich mit der versicherten Karte gezahlt werden. Der Versicherungsschutz besteht für die im Mietvertrag angegebene Dauer für eine Reise, höchstens jedoch für 31 Tage. Diese Vollkaskoversicherung gilt nur für Mietwagen, die außerhalb des Wohnsitzlandes angemietet und genutzt werden.

Mietwagenversicherung

– Hauptversicherung der zugelassenen Mietwagenagentur oder -firma in Bezug auf den Mietwagen, die Risiken wie Haftpflichtrisiken oder Diebstahl des Mietwagens abdeckt.

Sie / Ihr/ Ihre

– Der Karteninhaber, der als Hauptnutzer im Mietvertrag genannt wird, mindestens 21 und höchstens 70 Jahre alt ist und in Besitz einer für die Art des Mietwagens gültigen Fahrerlaubnis ist.

___ VERSICHERUNGSSCHUTZ

Wir erstatten Ihnen einen Betrag bis zu der in der Leistungstabelle vorgesehenen Höchstgrenze für den Selbstbehalt, (wenn die Mietwagenfirma Schäden am Mietwagen, die über den Selbstbehalt hinausgehen, über einen anderen Vertrag oder eine Mietwagenversicherung absichert) wenn die Mietwagenagentur oder -firma Sie für Kosten infolge eines im Mietzeitraum durch Beschädigung, Feuer oder Vandalismus entstandenen Sachschadens am Mietwagen oder den Diebstahls des Mietwagens sowie den durch den Schaden- oder

verlustbedingten Nutzungsausfall des Mietwagens entgangenen Gewinn haftbar macht.

___ BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Sie, wenn:
 - a) Sie nicht in Besitz einer für die Art des Mietwagens gültigen Fahrerlaubnis sind (die entweder in Ihrem Wohnsitzland oder in dem Land, das Ihren Reisepass ausgestellt hat gültig ist;
 - b) Sie wegen Fahrens unter Einfluss von Drogen verurteilt wurden (oder das Verfahren noch anhängig ist);
 - c) Sie innerhalb der letzten zwei Jahre wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss verurteilt wurden (oder das Verfahren noch anhängig ist);
 - d) Ihnen der Führerschein aufgrund von gefährlichem Fahren und/oder Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung aufgrund von unvorsichtigem Fahren entzogen wurde oder Sie dafür verurteilt wurden (bzw. aus diesem Grund ein Verfahren gegen Sie anhängig ist);
 - e) Sie unter 21 Jahre oder über 70 Jahre alt sind;
 - f) Sie die Bedingungen des Mietvertrags nicht einhalten.
2. Es besteht kein Versicherungsschutz für die folgenden Arten von Mietwagen:
 - a) Mietwagen mit einem Verkaufspreis von 35.000 Euro (bzw. dem Gegenwert in Landeswährung);
 - b) Mopeds, Motorräder, Nutzfahrzeuge, Lastwagen, Wohnmobile, Fahrzeuge, die nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, u.a. Anhänger und Wohnwagen;
 - c) Mietwagen, die als Preis oder Belohnung eingesetzt werden, die im Rahmen von Autorennen, Rallys, Schnelligkeits- und Ausdauertests oder im Rahmen des Trainings für solche Ereignisse eingesetzt werden;
 - d) Mietwagen, die für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
3. Ihr Versicherungsschutz besteht zu jedem Zeitpunkt für maximal einen Mietwagen.
4. Die Versicherung besteht für die im Mietvertrag angegebene Dauer, höchstens jedoch für 31 Tage.
5. Dauermiet- oder Leasingverträge sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

AUSSCHLÜSSE

1. Wir erstatten nur die Kosten, die von den im Mietvertrag enthaltenen Versicherungen oder von anderen Versicherungen, die Sie abgeschlossen haben und die denselben Schadensfall absichern, nicht abgedeckt sind.
2. Schadensmeldungen von Ihren nahen Angehörigen, Verwandten, anderen Inhabern von Karten zu Ihrem Konto und seinen Verwandten, Mitfahrern und von Personen, die für Sie arbeiten.
3. Fahrzeuge, die für Geländefahrten, Autorennen, Rallys oder Geschwindigkeitstest oder bei Trainingsfahrten für Autorennen, Rallys oder Geschwindigkeitstests verwendet werden.
4. Schäden an Fahrzeugen (Oldtimern), die älter als 20 Jahre sind, oder an Fahrzeugen, die seit mehr als zehn Jahren nicht mehr hergestellt werden.
5. Fahrzeuge, deren Wert 35.000 € übersteigt.
6. Diebstahl und/oder Schäden durch irgendeine Person aufgrund der Nichteinhaltung der Wartungs- und Betriebsanweisungen, die zusammen mit dem Mietwagen übergeben wurden.
7. Diebstahl und/oder Schäden durch Abnutzung, Insekten- oder Ungezieferbefall.

8. Diebstahl und/ oder Schäden, die sich aus einer nicht im Mietvertrag aufgeführten Nutzung des Mietwagens ergeben.
9. Alle Kosten, für die Sie die Verantwortung übernehmen, oder eine Begleichung aushandeln, vornehmen oder akzeptieren.
10. Geldstrafen und Strafschadenersatz jeder Art.

_____ 17. ABSCHNITT H – REISEBERATUNG

___ VERSICHERUNGSSCHUTZ

Vor und während Ihrer Reise werden wir Ihnen auf Anfrage die folgenden Informationen bereitstellen:

1. Vorbereitung der Reise
2. Bei Grenzüberschreitung ins Ausland erforderliche Visa und Dokumente. Wenn Ihr Reisepass von einem Land ausgestellt wurde, das nicht Ihr Wohnsitzland ist, teilen wir Ihnen die Anschrift der Botschaft oder des Konsulats des entsprechenden Landes mit.
3. Aktuelle Impfanforderungen für alle Länder und Informationen zu den Reisewarnungen der Weltgesundheitsorganisation.
4. Zollgebühren und Zollvorschriften.
5. Wechselkurse und Mehrwertsteuersätze.
6. Anschriften der Botschaften und Konsulate.
7. Wettervorhersagen für das Ausland.
8. Besondere Sprachen, die am Reiseziel gesprochen werden.
9. Zeitzonen und Zeitverschiebungen.

_____ 18. ABSCHNITT I – REISEUNTERSTÜTZUNG

___ VERSICHERUNGSSCHUTZ

Während Ihrer Reise außerhalb Ihres Wohnsitzlandes:

1. leisten wir einen Vorschuss für strafrechtliche Kautionen (außer Kautionen im Rahmen einer zivilrechtlichen Haftung, von Ihnen zu zahlende Geldstrafen oder Schadenersatzleistungen) und für Anwaltskosten bis zum in der Leistungstabelle angegebenen Betrag im Falle Ihrer Inhaftierung oder Ihrer drohenden Inhaftierung auf Reisen. Die Zahlung der Vorschüsse und Lieferkosten erfolgt nur, wenn Sie mit uns vorher geeignete Rückzahlungsmittel (Bürgschaft Ihrer Bank oder eines Dritten) vereinbaren.
2. erhalten Sie von uns im Falle des Verlusts oder Diebstahls Ihrer für die Rückreise erforderlichen Dokumente die erforderlichen Informationen und Hilfestellungen zur Beschaffung von Ersatzausweisdokumenten bei den lokalen Behörden. Wir übernehmen nicht die Kosten für die Ausstellung neuer Ausweisdokumente.
3. organisieren und übernehmen wir den Versand von Ersatz für Ihre optischen Kontaktlinsen, Brillen oder Hörgeräte, die Sie normalerweise tragen und die für den weiteren Verlauf Ihrer Reise unerlässlich sind. Diese Leistung erbringen wir unter der Bedingung, dass wir Zugang zu diesen Ersatzgegenständen haben oder dass sie in unser Büro geliefert werden, je nachdem, welche Angaben wir Ihnen oder Ihrem Vertreter gemacht haben.
4. organisieren und übernehmen wir den Versand wichtiger, verordneter Medikamente, die Sie verloren haben oder die Ihnen gestohlen wurden, wenn diese oder ein äquivalentes Medikament vor Ort nicht erhältlich sind. Wir übernehmen die Versandkosten, die Kosten für die Beschaffung der Medikamente gehen jedoch zu Ihren Lasten. Der Transport von Medikamenten unterliegt den Vorschriften der Fluggesellschaften oder sonstiger Beförderungsunternehmen sowie den jeweiligen nationalen bzw. internationalen Rechtsbestimmungen.

AUSSCHLÜSSE

Geldvorschüsse und Versandkosten.

_____ 19. ABSCHNITT J – MEDIZINISCHE UNTERSTÜTZUNG, KOSTEN FÜR MEDIZINISCHE BEHANDLUNG UND ANDERE KOSTEN IM AUSLAND

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Wir erstatten bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Höchstbetrag für jede versicherte Person, die während einer Reise außerhalb des Wohnsitzlandes einen plötzlichen und unerwarteten medizinischen Notfall oder sie betreffende Schwangerschaftskomplikationen erleidet oder stirbt, die folgenden Kosten:

1. Vorschuss von Krankenhauskosten im Ausland

Wichtiger Hinweis:

Diese Leistung wird nur übernommen, wenn unser ärztlicher Dienst nach Rücksprache mit Ihrem behandelnden Arzt entscheidet, dass Sie nicht transportfähig sind. Wenn für uns die Möglichkeit besteht, einen Transport zu organisieren, wird ungeachtet der von Ihnen letztendlich getroffenen Entscheidung kein Vorschuss geleistet.

Wir leisten für anfallende Krankenhauskosten einen Vorschuss bis zur Höhe des in der Leistungstabelle angegebenen Betrags, wobei die medizinische Behandlung mit unserem ärztlichen Dienst abzusprechen ist. Wir übersenden Ihnen oder einem nahen Angehörigen oder gegebenenfalls einem benannten Dritten zunächst ein Formular, in dem die anfallenden Beträge aufgeführt sind. Dieses ist von der betreffenden Person zu unterzeichnen und an uns zurückzusenden. In diesem Fall müssen Sie uns diesen Vorschuss innerhalb von drei Monaten nach Versanddatum der Rechnung zurückzahlen. Nach Ablauf dieser Frist haben wir das Recht, die Rückzahlung der fälligen Beträge zuzüglich der zum gesetzlichen Zinssatz berechneten Zinsen zu fordern. Unsere Vorschussleistungen enden an dem Tag, an dem Ihr Rücktransport nach Ermessen unseres ärztlichen Dienstes wieder möglich ist. In jedem Fall müssen Sie Ihrer Krankenkasse, Ihrer Versicherung oder einer anderen Versicherungsgesellschaft oder Organisation, die für Ihren Antrag zuständig ist, einen Erstattungsantrag zusenden, in dem die Kosten Ihres Krankenhausaufenthalts angegeben sind.

2. Als ergänzende Erstattung von Kosten für eine medizinische Behandlung im Ausland erstatten wir Ihnen bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Höchstbetrag die Kosten für eine medizinische Behandlung, die nicht von Ihrer Krankenkasse, Ihrer Versicherung oder einer anderen Versicherungsgesellschaft oder Organisation, an die Sie Beiträge bezahlen, übernommen wurden. Wir erstatten Ihnen die Kosten, die von den oben genannten Einrichtungen nicht übernommen wurden, wenn Sie uns die Originalunterlagen zukommen lassen, aus denen die Erstattungsleistungen dieser Einrichtungen hervorgehen. Wenn die Einrichtung, an die Sie Beiträge bezahlen, nicht für die angefallenen Kosten für medizinische Behandlung aufkommt, erstatten wir Ihnen diese Kosten bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Höchstbetrag, sofern Sie uns die Rechnungen über diese Kosten im Original sowie einen Nachweis über die Nichterstattung dieser Kosten durch die betreffenden Einrichtungen zukommen lassen.

Eine ergänzende Erstattung ist für die folgenden Kosten möglich:

- Kosten für medizinische Behandlung;
- medizinische Untersuchungen;
- Kosten für Medikamente, die von einem Arzt verschrieben wurden;
- Kosten für den Krankenwagentransport, um Sie zum nächstgelegenen Krankenhaus zu bringen, wenn der Transport von einem Arzt angeordnet wurde und Ihre Krankenversicherung die Übernahme dieser Kosten ablehnt;
- Kosten für einen Krankenhausaufenthalt;
- Kosten für eine zahnärztliche Notfallbehandlung, die nicht verschoben werden kann, um für sofortige Schmerzlinderung zu sorgen, und/oder Zahnersatz notfallmäßig zu reparieren, mit dem ausschließlichen Ziel, die Nahrungsaufnahme zu erleichtern. Diese Kosten werden bis zum dem in der Leistungstabelle angegebenen Höchstbetrag erstattet;

- Notwendige und angemessene Kosten für eine medizinische Notfallbehandlung von Kindern, die infolge von Schwangerschaftskomplikationen geboren werden. Mehrlingsgeburten zählen als ein einziger Versicherungsfall.
3. Mit der vorherigen Genehmigung von Europ Assistance, die zusätzlichen Reisekosten für Ihren Rücktransport an Ihren Wohnsitz, wenn dieser von unserem ärztlichen Dienst empfohlen wurde, einschließlich (falls erforderlich) der Kosten für medizinische Begleitung. Die Rückführungskosten übernehmen wir nur für dieselbe Reiseklasse, in der die Hinreise stattfand, es sei denn, Europ Assistance stimmt etwas anderem zu.
 4. Maximal der in der Leistungstabelle angegebene Betrag pro Nacht für höchstens 10 Hotelübernachtungen im angemessenen Rahmen bis zu dem Standard Ihrer ursprünglichen Buchung, wenn Ihre Rückreise aus medizinischen Gründen erst nach dem ursprünglich vorgesehenen Termin möglich ist. Dies umfasst mit der vorherigen Genehmigung von Europ Assistance maximal den in der Leistungstabelle angegebenen Betrag pro Nacht für zusätzliche Unterbringungskosten für einen Freund oder nahen Angehörigen, der bei Ihnen bleibt und Sie auf Ihrer Rückreise zu Ihrem Wohnsitz begleitet. Wenn Sie und Ihr Freund oder naher Angehöriger nicht das ursprüngliche Rückticket für Ihre Rückreise an Ihren Wohnsitz nutzen können, übernimmt Europ Assistance die zusätzlichen Reisekosten bis zum Standard Ihrer ursprünglichen Buchung für Ihre Rückreise zu Ihrem Wohnsitz.
 5. Beförderung in der Economy Class und angemessene Hotelkosten bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag pro Nacht und für höchstens 10 Nächte für einen nahen Angehörigen aus dem Wohnsitzland, der Sie besucht oder Sie an Ihren Wohnsitz zurückbegleitet, wenn Sie alleine reisen und Sie mehr als 10 Tage stationär in ein Krankenhaus aufgenommen werden. Voraussetzung ist die vorherige Genehmigung von Europ Assistance.
 6. Beförderung in der Economy Class und angemessene Hotelkosten bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag pro Nacht und für höchstens 3 Nächte für die Anreise eines nahen Angehörigen aus dem Wohnsitzland zur Begleitung von versicherten Personen unter 15 Jahren an Ihren Wohnsitz im Wohnsitzland, wenn Sie körperlich nicht in der Lage sind, sich um diese zu kümmern. Wenn Sie keine Person benennen können, werden wir eine kompetente Person auswählen. Wenn das bei der Abreise gebuchte Rückfahrticket des Kindes nicht mehr genutzt werden kann, erstatten wir für die Rückreise des Kindes an den Wohnsitz die Kosten für ein One-Way-Ticket in der Economy Class.
 7. Im Falle Ihres Todes außerhalb Ihres Wohnsitzlandes erstatten wir bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag die Kosten für die postmortale Behandlung, die Einsargung und die für den Transport notwendigen Maßnahmen sowie in angemessener Höhe die Kosten für den Transport Ihrer Asche an Ihren Wohnsitz oder die Kosten für die Rückführung Ihrer sterblichen Überreste an Ihren Wohnsitz.
 8. Wenn Sie einen Schadensfall gemäß diesem Abschnitt erleiden und weder Sie selbst noch Ihre Mitreisenden in der Lage sind, Ihr Fahrzeug (das auf Sie in Ihrem Wohnsitzland zugelassen ist und in dem Sie die Reise angetreten haben) zu fahren, erstatten wir die Kosten für eine Anreise in der Economy Class. Ausserdem übernehmen wir das Entgelt für einen Ersatzfahrer, der das Fahrzeug auf direktem Weg in Ihr Wohnsitzland oder zum Reiseziel überführt, bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Höchstbetrag.
 9. Sie befinden sich auf Reisen und erfahren von einer ungeplanten stationären Behandlung, dem Tod oder bevorstehenden Tod eines nahen Angehörigen, bestätigt durch ein ärztliches Attest. Wir organisieren und übernehmen die Kosten für Ihre Reise in der Economy Class bis zu dem Bahnhof oder Flughafen, der dem Ort der Behandlung oder Bestattung im Wohnsitzland am nächsten liegt. Ausserhalb Ihres Wohnsitzlandes erfolgt die Organisation und Kostenübernahme **bis zur Höhe der Transportkosten, die für Ihre Rückkehr an Ihren Wohnsitz unter den oben genannten Bedingungen angefallen wären.**

- Die Leistung «Vorzeitige Rückreise der versicherten Person» wird nur unter der Bedingung gewährleistet, dass die versicherte Person auf Anforderung von Europ Assistance eine Aufnahmebestätigung des Krankenhauses, ein ärztliches Attest oder eine Sterbeurkunde und/oder jeden anderen Nachweis erbringt, der das Verwandtschaftsverhältnis zu dem betreffenden nahen Angehörigen belegt.

___ BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Sie müssen Europ Assistance sobald wie möglich über die körperliche Verletzung oder den medizinischen Zustand in Kenntnis setzen, die bzw. der Ihre stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich macht, oder bevor Vorkehrungen für Ihre Rückreise getroffen werden.
2. Sie müssen sich sobald wie möglich mit Europ Assistance in Verbindung setzen, wenn Ihnen für eine medizinische Behandlung Kosten von über 500 € (pro Schadensfall) entstehen. Bitte kontaktieren Sie vor Reiseabbruch grundsätzlich Europ Assistance.
3. Im Falle eines medizinischen Zustands behalten wir uns das Recht vor, Sie in ein anderes Krankenhaus unserer Wahl zu verlegen und Ihre Rückreise in Ihr Wohnsitzland zu organisieren. Dies ist zu jedem Zeitpunkt Ihrer Reise möglich. Diese Entscheidung werden wir treffen, wenn der behandelnde Arzt vor Ort oder Europ Assistance der Ansicht sind, dass Sie sicher in Ihr Wohnsitzland transportiert werden und/ oder reisen können, um die Behandlung dort fortzusetzen.
4. Ersatzfahrer werden nur für Reisen in Länder zur Verfügung gestellt, die in der "Grünen Versicherungskarte", die von Ihrem Kfz-Versicherer ausgestellt wird, vermerkt sind. Ihr Fahrzeug muss zum Schadenszeitpunkt weniger als 8 Jahre alt sein, einen Kilometerstand von weniger als 150.000 km haben und den gesetzlichen Regelungen des Wohnsitzlandes entsprechen.

AUSSCHLÜSSE

WICHTIGER HINWEIS

Die Leistung «Vorzeitige Rückreise der versicherten Person» wird nur unter folgenden Bedingungen gewährleistet:

- Die ursprünglich geplante Rückreise der versicherten Person folgt nicht innerhalb von 24 Stunden nach Antragstellung.

1. Schadensfälle aufgrund von oder in Zusammenhang mit Vorerkrankungen.
2. Behandlungen, die nicht mit einem chirurgischen oder medizinischen Eingriff einhergehen und deren Ziel einzig in der Pflege und Linderung einer Krankheit oder einer plötzlichen schweren Verletzung besteht.
3. Kosten, die nicht üblich, angemessen oder gerechtfertigt sind, um Ihren medizinischen Zustand zu behandeln.
4. Behandlungen oder chirurgische Eingriffe, die nach Ansicht unseres ärztlichen Dienstes Zeit haben, bis Sie in Ihr Wohnsitzland zurückkehren.
5. Kosten zur Beschaffung von Medikamenten, deren Notwendigkeit Ihnen bereits vor Abreise aus Ihrem Wohnsitzland bewusst war.
6. Zusätzliche Kosten für die Unterbringung in einem Einzel- oder Privatzimmer.
7. Behandlungen oder Dienstleistungen von Privatkliniken oder privaten Krankenhäusern, Spas, Kuranstalten, Rekonvaleszenz- oder Rehazentren, es sei denn, dies wurde mit Europ Assistance so vereinbart.
8. Behandlungskosten aus kosmetischen Gründen, es sei denn, unser ärztlicher Dienst ist der Ansicht, dass eine solche Behandlung infolge eines gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen versicherten Unfalls erforderlich ist.
9. Nach Ihrer Rückkehr in Ihr Wohnsitzland angefallene Kosten, außer es wurde zuvor die ausdrückliche Zustimmung von Europ Assistance eingeholt.
10. Kosten infolge einer Tropenkrankheit, wenn Sie die empfohlenen Impfungen nicht erhalten oder die empfohlenen Medikamente nicht eingenommen haben.
11. Kosten, die Ihnen außerhalb Ihres Wohnsitzlandes entstanden sind, nachdem unser ärztlicher Dienst Sie darüber informiert hat, dass Sie an Ihren Wohnsitz zurückkehren sollen oder nachdem wir die Vorkehrungen für Ihre Rückkehr an Ihren Wohnsitz getroffen haben. (Gemäß diesem Abschnitt übernehmen wir nach diesem Datum höchstens die Kosten, die wir gezahlt hätten, wenn Ihre Rückreise erfolgt wäre).
12. Sie dürfen eine Rückreise aus medizinischen Gründen, die wir gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen organisieren und bezahlen, nicht ohne Grund ablehnen. Wenn Sie ohne stichhaltigen Grund einen anderen als den von uns schriftlich genehmigten Rücktransport in Anspruch nehmen, erfolgt dies auf Ihr Risiko und Ihre Kosten.
13. Mehrkosten für Flugtickets einer nichtmedizinischen Begleitperson im Falle einer Rückreise aus medizinischen Gründen gegenüber einem Ticket der Economy Class. (Jegliche Zusatzkosten durch ein Upgrade gehen zulasten der reisenden Person(en)).

14. Entschädigungsforderungen aufgrund von Beeinträchtigungen in Verbindung mit einer Schwangerschaft, es sei denn diese sind auf Schwangerschaftskomplikationen zurückzuführen, die erstmalig nach Planung Ihrer Reise aufgetreten sind. Eine normal verlaufende Entbindung oder Schwangerschaft oder aber Reisepläne, die verfolgt werden, obwohl Ihr Arzt festgestellt hat, dass im Hinblick auf Ihre Schwangerschaft ein erhöhtes Risiko einer Frühgeburt besteht, stellen kein unvorhersehbares Ereignis dar.
15. Behandlungen oder Untersuchungen, die bereits geplant waren oder die Ihnen bereits bekannt waren.
16. Kosten für zahnärztliche Behandlungen, die die Anpassung von Zahnersatz oder die Verwendung von Edelmetallen beinhalten.
17. Kosten in den USA, die über den durchschnittlichen Kosten für vergleichbare medizinische Behandlungen liegen. In keinem Fall wird mehr als das 1,5-fache einer regulären US-Medicare Erstattung gezahlt.
18. Telefonkosten, außer für Anrufe bei Europ Assistance zur Meldung von Schadensfällen, für die Sie Einzelverbindungsnummer oder sonstige Dokumente, in denen die angerufene Nummer und die Kosten des Anrufs angegeben sind, vorlegen können.
19. Kosten einer Seenotrettung durch einen Luftrettungsdienst.
20. Wenn ein Ersatzfahrer eingesetzt wird: Kosten für Treibstoff, Straßenbenutzungsgebühren, Hotel und Mahlzeiten für Sie selbst oder die anderen Insassen.

_____ 20. ABSCHNITT K – WINTERSPORTVERSICHERUNG

___ VERSICHERUNGSSCHUTZ

___ SKIAUSRÜSTUNG

Wir bezahlen Ihnen im Fall eines unabsichtlichen Verlustes, Diebstahls oder Schadens an Ihrer Skiausrüstung oder gemieteter Skiausrüstung maximal den in der Leistungstabelle angegebenen Betrag. Der zahlbare Betrag entspricht dem aktuellen Ersatzbeschaffungswert unter Abzug eines Betrages für die Abnutzung (oder wir entscheiden nach unserem freien Ermessen, die verlorene oder beschädigte Skiausrüstung oder die Reparaturkosten zu erstatten). Der Höchstbetrag, den wir für einen

Gegenstand, ein Paar oder Set bezahlen, entspricht dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag.

___ ANMIETUNG VON SKIAUSRÜSTUNG

Wir erstatten Ihnen höchstens den in der Leistungstabelle angegebenen Betrag für angemessene Kosten zur Anmietung von Skiausrüstung aufgrund des unabsichtlichen Verlustes, Diebstahls, Schadens oder vorübergehenden Verlustes Ihrer Skiausrüstung beim Transport für mehr als 24 Stunden.

___ BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Unsere Haftung für von Ihnen gemietete Skiausrüstung ist beschränkt auf Ihre Haftung bei Verlust oder Schäden.
2. Bitte beachten Sie den Abschnitt D – Gepäckversicherung (persönliches Eigentum) und Gepäckverspätung, Besondere Bedingungen.

AUSSCHLÜSSE

Bitte beachten Sie Abschnitt D – Gepäckversicherung (persönliches Eigentum) und Gepäckverspätung, Ausschlüsse.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

SKI-PAKET

Wir erstatten Ihnen zeitanteilig höchstens den in der Leistungstabelle angegebenen Betrag für den in Folge eines medizinischen Zustands ungenutzten Teil Ihres Ski-Pakets (Skikursgebühren, Liftpässe und gemietete Skiausrüstung).

BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Sie haben uns eine schriftliche Bestätigung von einem Arzt vorzulegen, die bestätigt, dass diese körperliche Verletzung Sie davon abgehalten hat, Ihr Ski-Paket (Liftpässe, Skikursgebühren oder gemietete Skiausrüstung) zu nutzen.
2. Sie müssen nachweisen, dass der ungenutzte Teil des Ski-Pakets nicht anderweitig erstattet wurde.

___ AUSSCHLÜSSE

Kosten, die aufgrund von oder in Verbindung mit Vorerkrankungen angefallen sind, die Ihre Person betreffen.

___ VERSICHERUNGSSCHUTZ

___ PISTENRETTUNG

Wenn Sie während des Skifahrens einen Unfall erleiden, erstatten wir maximal den in der Leistungstabelle angegebenen Betrag für alle angemessenen Notfallkosten, die einem privaten oder öffentlichen Rettungsdienst für die Suche nach Ihnen und Ihren Transport in das nächste medizinische Notfallzentrum entstehen.

___ BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Sie haben sich an die örtlichen Regelungen oder Bestimmungen und Usancen des Sportgebiets zu halten. Im Zweifelsfall befolgen Sie den Rat von Experten vor Ort.
2. Skifahren oder Snowboarden abseits der Pisten ohne einen Führer ist zu unterlassen.
3. Den Ratschlägen und Anweisungen Ihres Führers haben Sie stets Folge zu leisten.
4. Sie brauchen:
 - die Rechnung für die Pistenrettung,
 - gegebenenfalls den Nachweis über die Zahlung der Rettungskosten.

AUSSCHLÜSSE

Leistungen, die von örtlichen Behörden oder anderen Stellen kostenlos erbracht werden.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

PISTENSPIERRUNG

Wenn Sie mehr als 24 Stunden in Folge nicht im gebuchten Gebiet Ski fahren können (außer Skilanglauf), weil nicht genügend Schnee liegt oder ungünstige Witterung zu einer vollständigen Schließung des Liftsystems führt (mit Ausnahme von Kinderschleppern und Lifts, die im Gebiet von Nicht-Skifahrern genutzt werden), bezahlen wir Ihnen für Transportkosten und Liftpassgebühren zur Hin- und Rückfahrt zu und von einem anderen Ort höchstens den in der Leistungstabelle angegebenen Betrag.

Falls keine alternativen Pisten zur Verfügung stehen, erstatten wir Ihnen höchstens den in der Leistungstabelle angegebenen Betrag.

___ BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Diese Versicherung gilt nur für Reisen innerhalb der offiziell veröffentlichten Skisaison in ein Skigebiet, in dem Sie im Voraus mindestens eine Übernachtung gebucht haben und nur solange diese Bedingungen im Gebiet vorherrschen, allerdings nicht über die ursprünglich gebuchte Dauer Ihrer Reise hinaus.

2. Sie haben sich von der Leitung der Skistation schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Einrichtungen aufgrund der Zustände der Pisten an den entsprechenden Daten geschlossen werden mussten.

_____ 21. ABSCHNITT L – GOLFFVERSICHERUNG

___ VERSICHERUNGSSCHUTZ

Wir erstatten Ihnen höchstens den in der Leistungstabelle genannten Betrag für den versehentlichen Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung Ihrer Golfausrüstung während Ihrer Reise außerhalb Ihres Wohnsitzlandes. Unser Erstattungsbetrag wird am Tag des Verlusts unter Abzug eines Betrages für die Abnutzung berechnet (oder wir entscheiden nach unserem freien Ermessen, die verlorene oder beschädigte Golfausrüstung oder die Reparaturkosten zu erstatten). Den Höchstbetrag pro Gegenstand entnehmen Sie bitte der Leistungstabelle.

___ BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Bitte beachten Sie Abschnitt D – Gepäckversicherung (persönliches Eigentum) und Gepäckverspätung, Besondere Bedingungen.

___ AUSSCHLÜSSE

1. Schadensfälle, die sich daraus ergeben, dass eine Golfausrüstung unbeaufsichtigt an einem öffentlich zugänglichen Ort gelassen wird oder von einer Person beaufsichtigt wird, die die Gegenstände nicht jederzeit beaufsichtigen kann.
2. Forderungen aufgrund von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung einer Golfausrüstung, die auf einem Dachgepäckträger eines Fahrzeugs transportiert wird.
3. Verlust, Diebstahl oder Beschädigung einer Golfausrüstung, die älter als 5 Jahre ist.
4. Bitte beachten Sie Abschnitt D – Gepäckversicherung (persönliches Eigentum) und Gepäckverspätung, Ausschlüsse.

_____ 22. ABSCHNITT M – EINKAUFVERSICHERUNG

___ DEFINITIONEN – gültig für diesen Abschnitt

Versicherter Gegenstand

– Gegenstand zum ausschließlich persönlichen Gebrauch (einschließlich Geschenke), der vollständig (100%) mit der versicherten Karte bezahlt wurde und nicht unter AUSSCHLÜSSE in diesem Abschnitt aufgeführt ist.

Kaufpreis

Der Betrag, der auf der Rechnung für den Kauf des versicherten Gegenstands angegeben ist und über dem in der Leistungstabelle aufgeführten Mindestkaufpreis liegt.

___ VERSICHERUNGSSCHUTZ

Im Falle von Diebstahl und/oder versehentlicher Beschädigung eines versicherten Gegenstands innerhalb von 90 Tagen ab Kaufdatum erstatten wir den Kaufpreis oder die Reparaturkosten für den versicherten Gegenstand. Dem Konto des Karteninhabers wird ein Betrag gutgeschrieben, der weder den Kaufpreis des versicherten Gegenstands noch den in der Leistungstabelle angegebenen Maximalbetrag pro Gegenstand übersteigt (es gilt der niedrigere der beiden Beträge). Die maximale Erstattung pro Schadensfall und pro 365-Tage-Zeitraum entnehmen Sie bitte der Leistungstabelle.

___ BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Die Einkaufsversicherung deckt vorbehaltlich der ausgewiesenen Haftungsgrenzen nur Forderungen ganz oder teilweise ab, die nicht durch andere Bürgschaften, Garantien, Versicherungen oder Entschädigungsregelungen abgedeckt sind.

2. Forderungen für einen versicherten Gegenstand, der zu einem Paar oder Set gehört, werden bis zum vollen Kaufpreis des Paares oder Sets erstattet, sofern diese Gegenstände nicht auch einzeln verwendet und ersetzt werden können.

3. Wenn Sie den versicherten Gegenstand als Geschenk für eine andere Person gekauft haben, werden wir, falls Sie dies wünschen und beantragen, die Erstattung ordnungsgemäß direkt an den Geschenkkempfänger leisten.

4. Sie haben angemessene Sorgfalt walten zu lassen und angemessene Schritte zu unternehmen, um Diebstahl oder Beschädigung eines versicherten Gegenstands zu verhindern.

5. Auf unsere Anforderung hin haben Sie uns auf Ihre Kosten sämtliche versicherten Gegenstände oder Teile von Paaren oder Sets zuzusenden und uns die Rechte daran zu übertragen, damit wir den Betrag, den wir an Sie erstatten, ggf. zurückfordern können.

6. Sie müssen uns schriftlich versichern, dass Sie den Schaden nicht auch einer anderen Versicherung gemeldet haben.

7. Folgende Unterlagen sind uns im Original einzureichen: Kassenbon, Kartenabrechnung mit der entsprechenden Abbuchung sowie der Polizeibericht im Fall eines Diebstahls und die Reparaturrechnung im Beschädigungsfall.

AUSSCHLÜSSE

1. Verlust von Gegenständen, der nicht in Zusammenhang mit Diebstahl, Feuer oder Schäden durch einen Unfall steht.

2. Verlust eines versicherten Gegenstands, für den Sie keine angemessene Erklärung angeben können.

3. Verlust oder Schaden aufgrund von Betrug, unsachgemäßer Behandlung, Unvorsichtigkeit oder Nichteinhaltung der Herstellerhinweise.

4. Gegenstände, die vor dem Kauf in Gebrauch waren, aus zweiter Hand stammen, verändert oder von dem Karteninhaber illegal erworben wurden.

5. Schäden an Gegenständen aufgrund von Produktfehlern.

6. Kosten für Reparaturen, die in einer nicht von Europ Assistance autorisierten Servicestelle vorgenommen wurden.

7. Diebstahl von Gegenständen, wenn dieser nicht innerhalb von 48 Stunden nach Feststellen polizeilich gemeldet und ein schriftlicher Bericht darüber eingeholt wurde.

8. Schadensfälle, wenn der Gegenstand unbeaufsichtigt an einem öffentlich zugänglichen Ort gelassen wurde.

9. Schäden, die auf normalen Verschleiß der Gegenstände zurückzuführen sind oder Schäden, die auf normale Nutzung für sportliche oder spielerische Aktivitäten zurückzuführen sind (z.B. Tennis- oder Golfbälle oder andere Verbrauchsprodukte, die für die Ausübung sportlicher oder spielerischer Aktivitäten genutzt werden).

10. Motorfahrzeuge jeglicher Art, Fahrräder, Wasserfahrzeuge, Wohnwagen, Anhänger, Luftkissenboote, Flugzeuge und zugehörige Teile oder entsprechendes Zubehör sowie Verbrauchsprodukte, die für die Nutzung und Wartung dieser Fahrzeuge notwendig sind.

11. Schadensfälle aufgrund von Wasser, Feuchtigkeit oder Erdbeben, eines unerklärlichen Verschwindens oder Produktfehlern.

12. Diebstahl, Verlust oder Beschädigung, wenn der Gegenstand nicht unter der Aufsicht eines gemäß den Sicherheitsbestimmungen hierzu berechtigten Dritten stand.

13. Gegenstände, die nicht vom Karteninhaber oder einem vom Karteninhaber beauftragten Dritten entgegengenommen wurden.

14. Von Grundstücken oder Gebäuden verschwundene Gegenstände, es sei denn, der Zugang oder das Verlassen der Grundstücke oder Gebäude wurde gewaltsam erwirkt, was zu sichtbaren Schäden an den Grundstücken oder Gebäuden geführt hat.
15. Diebstahl oder direkte Schäden von bzw. an Gegenständen in einem Automobil oder aufgrund des Diebstahls dieses Automobils.
16. Schmuck, Uhren, Edelsteine und -metalle sowie Gegenstände aus Edelsteinen oder -metallen.
17. Dienstleistungen oder andere immaterielle Güter, Bargeld jeglicher Währung, Reiseschecks, Tickets, Dokumente, handelbare Titel, Aktien jeglicher Art, Barren, Silber und Gold.
18. Tiere, lebende Pflanzen oder andere Lebewesen, Verbrauchsgegenstände, verderbliche Waren oder feste Anlagen.
19. Elektronikartikel und -ausrüstung, einschließlich unter anderem tragbare Abspielgeräte, MP3/4-Player, Computer oder zugehörige Geräte an Ihrem Arbeitsplatz und Gegenstände, die für berufliche Zwecke verwendet werden.
20. Gegenstände, die im Versandhandel bestellt oder per Post geliefert werden, bis diese an der angegebenen Lieferadresse angekommen sind, auf Schäden geprüft und angenommen wurden.
21. Diebstahl oder versehentliche Beschädigung eines Gegenstands, wenn eine andere Versicherung diesen Schaden abdeckt oder wenn die Obliegenheiten der anderen Versicherungen verletzt wurden oder wenn nachweislich zu viel bezahlte Beträge erstattet werden.
22. Mobiltelefone.
23. Schäden an Kleidung oder Materialien aufgrund von Reinigung oder Änderungsarbeiten.

_____ 23. ABSCHNITT N – GARANTIEVERLÄNGERUNG

___ DEFINITIONEN – gültig für diesen Abschnitt

Versicherter Gegenstand

– Unterhaltungselektronik oder Haushaltsgeräte (Mindestpreis jeweils 150 €), die Sie zum ausschließlich persönlichen Gebrauch in einem Geschäft in Ihrem Wohnsitzland (ausgenommen Duty-Free-Läden) oder über die Website eines in Ihrem Wohnsitzland registrierten Unternehmens neu gekauft und vollständig (100%) mit Ihrer versicherten Karte bezahlt haben. Der Vertrieb des Gegenstands muss im Wohnsitzland erlaubt sein. Nicht versichert sind Gegenstände, die unter Ausschlüsse aufgeführt sind. Die Hersteller- oder Verkäufergarantie des versicherten Gegenstands muss in dem Land des Kaufs mindestens 24 Monate betragen.

Mechanische Funktionsstörung

– Funktionsstörung eines gemäß der Herstellergarantie versicherten Gegenstands, wenn diese Störung ausschließlich auf einen Material- oder Produktionsfehler zurückzuführen ist und dazu führt, dass der versicherte Gegenstand nicht mehr bestimmungsgemäß funktioniert.

Zeitraum der Garantieverlängerung

– Zeitraum, der am Tag nach Ablauf der Herstellergarantie (Mindestdauer 24 Monate) beginnt und 24 Monate später endet.

Haushaltsgeräte

– Elektronische Haushaltsgeräte wie Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspüler, Herde, Öfen, Kühlschränke, Staubsauger und Bügeleisen.

Unterhaltungselektronik

– Audio-, Video- und Fernsehgeräte (LCD und Plasma), DVD-Player/Recorder, Heimkinoprojektoren, HiFi-Systeme, MP3-Player, iPods, Fotoapparate, Videokameras, GPS-Systeme.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Sie sind innerhalb des Zeitraums der Garantieverlängerung gegen anfallende Reparaturkosten eines versicherten Gegenstands nach einer mechanischen Funktionsstörung versichert.

Die Reparaturkosten für den versicherten Gegenstand werden bis zur Höhe des Kaufpreises erstattet, jedoch maximal bis zu dem in der Leistungstabelle angegebenen Betrag. Falls die Reparaturkosten den Kaufpreis überschreiten, werden wir den versicherten Gegenstand durch ein ähnliches, gleichwertiges Modell ersetzen, dessen Wert den ursprünglichen Kaufpreis und den in der Leistungstabelle genannten Betrag nicht übersteigt. Falls kein ähnliches, gleichwertiges Modell verfügbar ist, wird Ihnen der ursprüngliche Kaufpreis (bis zur Höhe des in der Leistungstabelle genannten Betrags) erstattet. Den Höchstbetrag für einen Zeitraum von 365 Tagen entnehmen Sie bitte der Leistungstabelle.

Gehört ein versicherter Gegenstand zu einem Paar oder Set, gilt der Versicherungsschutz nur für den von der mechanischen Funktionsstörung betroffenen versicherten Gegenstand und nicht für das Paar oder Set.

VERHALTEN IM SCHADENSFALL

Falls ein versicherter Gegenstand kaputt geht, kontaktieren Sie bitte Europ Assistance und geben Ihren Namen, die Nummer Ihrer versicherten Karte, die Marke und das Modell des versicherten Gegenstands sowie das Datum an, zu dem die mechanische Funktionsstörung aufgetreten ist. Wir bestätigen, dass für den versicherten Gegenstand Versicherungsschutz besteht und leiten Sie an ein autorisiertes Servicecenter weiter. Darüber hinaus lassen wir Ihnen ein Schadensformular zukommen. Bitte bewahren Sie die Reparaturrechnung des Servicecenters, in der die Art der mechanischen Funktionsstörung sowie der Preis für die Reparatur angegeben sind, auf.

Das Schadensformular ist zusammen mit den angegebenen Unterlagen innerhalb von 90 Tagen nach erfolgter Reparatur an uns zurückzusenden. Sämtliche Versicherungsleistungen werden direkt an Sie ausgerichtet. Es steht uns frei, einen Experten oder Sachverständigen hinzuziehen, der die Umstände des Schadensfalls und den Ihnen geschuldeten Erstattungsbetrag prüft.

BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Sie müssen die folgenden Dokumente aufbewahren: Kassenbon und Kreditkartenbeleg des gekauften Gegenstands (jeweils im Original); Kreditkartenabrechnung als Beleg dafür, dass der Kauf vollständig mit der versicherten Karte bezahlt wurde; Garantiekarte des Herstellers im Original.
2. Die Garantieverlängerung gilt nur, wenn mechanische Funktionsstörungen nach Ablauf der Herstellergarantie anfallen, in welchem Fall die Reparaturkosten erstattet werden.
3. Falls der versicherte Gegenstand von uns erstattet wird, geht er in unser Eigentum über.

___ AUSSCHLÜSSE

1. Nicht-elektrische Gegenstände.
2. Boote, Autos, Motorboote, Flugzeuge oder andere Motorfahrzeuge und/oder zugehörige Teile.
3. Mobiltelefone.
4. Elektrische Gartengeräte.
5. Boiler oder Öfen.
6. Kommunikations- und Computerzubehör wie z.B. PCs, Laptops, Monitore, Kopierer, Faxer, Scanner, Spielkonsolen, Modems, Notebooks, Tablets und i-Pads.

7. Originalware (Markenartikel), die durch inoffizielle Vertriebskanäle in direkter Konkurrenz zu Vertragshändlern verkauft wurde.
8. Gegenstände, für die im Wohnsitzland keine gültige Herstellergarantie besteht.
9. Gegenstände, für die es im Wohnsitzland keine Normen oder Spezifikationen gibt oder die nicht im Wohnsitzland verkauft werden.
10. Gegenstände, die gebraucht gekauft, geändert, umgebaut oder erneuert wurden.
11. Gegenstände, die zum Zweck des Wiederverkaufs erworben wurden.
12. Gegenstände, die laut Hersteller Verbrauchsgüter sind, oder Gegenstände, die nach Gebrauch zu entsorgen sind, wie z.B. Glühbirnen, Sicherungen, Batterien, Filter, Riemen, Beutel und Tonerkartuschen.
13. Installations- oder Änderungskosten eines Gegenstands.
14. Reinigungskosten, u.a. Filter von Waschmaschinen, Videos und Kassetten.
15. Kosten zur Beseitigung von Verstopfungen (außer bei Kühlsystemen von Kühlgeräten).
16. Entsorgungskosten.
17. Kosten, die durch den Zutritt/Zugriff für Reparaturzwecke an eingebauten Gegenständen entstehen.
18. Kosten die entstehen können, wenn der Anbieter das Produkt vom Markt nimmt.
19. Kosten in Verbindung mit dem Wiederaufbau von Gegenständen.
20. Beruflich oder gewerblich genutzte Gegenstände.
21. Gegenstände, die dauerhaft am Wohnsitz oder im Büro installiert wurden.
22. Kosten in Verbindung mit routinemäßigen Reparaturen, Inspektionen oder Installationen; Anfahrtkosten und sonstige Kosten, wenn der Mitarbeiter des autorisierten Servicecenters keinen Fehler an dem Gegenstand feststellen kann.
23. Software und sonstiges Computerzubehör, die/das vom Hersteller nicht vollständig installiert wurde.
24. Schadensfälle, die darauf zurückzuführen sind, dass die Bedienungsanleitung des Herstellers, Installationshinweise oder -anleitungen nicht beachtet wurden oder ungeeignetes Werkzeug verwendet wurde.
25. Korrosion.
26. Schäden, die auf Fehlbedienung oder Nachlässigkeit zurückzuführen sind.
27. Schadensfälle durch Blitz, Sturm oder Überschwemmung.
28. Kosten für Reparaturen durch eine nicht von uns autorisierte Servicestelle.
29. Kosten, die nicht ausdrücklich in der Herstellergarantie in Bezug auf Reparaturen erwähnt sind.

24. ABSCHNITT O – TICKETVERSICHERUNG

DEFINITIONEN – gültig für diesen Abschnitt

Eintrittskarte

– Eintrittskarte für ein Konzert, eine Theatervorstellung, eine Sportveranstaltung oder einen Freizeitpark, die Sie zur eigenen Nutzung im Voraus bestellt und mit der versicherten Karte bezahlt haben.

Abonnementkarte

– Ticket für z.B. mehrere Veranstaltungen oder Fahrten, das innerhalb eines begrenzten Zeitraums gültig ist und üblicherweise zu einem reduzierten Preis angeboten wird.

Sie / Ihr

– Der Inhaber der versicherten Karte.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Wir erstatten dem Karteninhaber bis zu 125 € pro Eintrittskarte und bis zu 500 € pro Veranstaltung innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen für Eintrittskarten, die mit der versicherten Karte gekauft wurden (höchstens jedoch den auf dem Ticket aufgedruckten Kaufpreis) und die Sie aufgrund eines der folgenden Ereignisse nicht nutzen können:

1. Medizinischer Notfall oder Tod eines nahen Angehörigen oder von Ihnen selbst; oder
2. Diebstahl Ihres Motorfahrzeugs oder Unfall, in den dieses verwickelt ist, sodass es innerhalb von 48 Stunden nach diesem Ereignis nicht gefahren werden kann; oder
3. Einbruch, Überschwemmung oder Brandschäden an Ihrem Wohnsitz, sodass Ihre dortige Anwesenheit erforderlich ist; oder
4. Ausfall oder eine um mehr als 2 Stunden verspätete Abfahrt eines öffentlichen Verkehrsmittels, das benötigt wird, um zur Veranstaltung zu gelangen, wenn Sie ohne diese Verspätung die Veranstaltung noch rechtzeitig hätten erreichen können.

BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Sie müssen ein Attest des behandelnden Arztes über den medizinischen Notfall oder die körperliche Verletzung oder eine Sterbeurkunde vorlegen, das/die bestätigt, dass Sie die Veranstaltung aus diesem Grund nicht besuchen konnten. Der Arzt des Versicherers muss dies entsprechend bestätigen.
2. Sobald Sie erfahren, dass Sie eine gebuchte Veranstaltung nicht besuchen können, müssen Sie uns unverzüglich informieren und uns die Eintrittskarten innerhalb von 72 Stunden nach Eintritt des Ereignisses und spätestens 48 Stunden nach dem auf dem Ticket angegebenen Veranstaltungstermin per Einschreiben zusenden.
3. Sie müssen einen Nachweis über den Diebstahl, Ausfall oder Unfall Ihres Fahrzeugs, das von Ihnen für die Fahrt genutzte Fahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel erbringen.
4. Bei Verspätung oder Ausfall Ihres öffentlichen Verkehrsmittels müssen Sie uns eine Bestätigung des Beförderers über den Ausfall oder die Dauer der Verspätung vorlegen.
5. Sie müssen eine behördliche Bestätigung über den Schaden an Ihrem Wohnsitz vorlegen.

AUSSCHLÜSSE

1. Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter.
2. Veranstaltungen, die Sie nach vernünftigem Ermessen hätten besuchen können.
3. Eintrittskarten, die nach dem Eintritt eines medizinischen Zustands reserviert oder gekauft wurden, sodass kein Versicherungsschutz besteht.

4. Kosten, die aufgrund von oder in Verbindung mit einem zuvor bestehenden medizinischen Zustand angefallen sind.
5. Streiks oder soziale Bewegungen, die öffentliche Verkehrsmittel betreffen oder bereits vor dem Veranstaltungsdatum öffentlich bekannt gemacht wurden.
6. Servicegebühren in Verbindung mit der Reservierung bzw. dem Kauf der Eintrittskarte.
7. Abonnementkarten.

_____ 25. ABSCHNITT P – INTERNETKÄUFE

___ DEFINITIONEN – gültig für diesen Abschnitt

Versicherter Gegenstand

– Neue, bewegliche Sachen, die der Karteninhaber zur rein privaten Nutzung (einschließlich Geschenke) bei einem Online-Händler gekauft und vollständig (100%) mit der versicherten Karte bezahlt hat, sofern der Gegenstand per Post (mit Verfolgung des Lieferstatus) oder mit einem privaten Zustelldienst versandt wurde und nicht unter Ausschlüsse aufgeführt ist.

Verlust während des Versands

– Sie haben den versicherten Gegenstand innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach dem auf dem Kontoauszug des Karteninhabers angegebenen Abbuchungsdatum des Betrages für die Bestellung nicht erhalten.

Mangelhafte Lieferung

– Der versicherte Gegenstand entspricht nicht der ursprünglichen Bestellung beim Online-Händler oder weist Mängel auf, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen (z.B. beschädigte oder unvollständig gelieferte Gegenstände).

Kaufpreis

– Der Betrag, der auf der Rechnung für den Internetkauf des versicherten Gegenstands angegeben ist und über dem in der Leistungstabelle aufgeführten Mindestkaufpreis liegt.

Sie / Ihr

– Der Karteninhaber.

___ VERSICHERUNGSSCHUTZ

Geht ein Gegenstand während des Versands verloren, ersetzen wir den versicherten Gegenstand oder schreiben dem Konto des Karteninhabers einen Betrag gut, der höchstens dem Kaufpreis des versicherten Gegenstands oder dem in der Leistungstabelle angegebenen Höchstbetrag pro Schadensfall entspricht (es gilt der niedrigere der beiden Beträge). Die erstattungsfähigen Höchstbeträge pro Schadensfall oder innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen sind der Leistungstabelle zu entnehmen.

Bei mangelhafter Lieferung erstatten wir:

1. Die Kosten für die Rücksendung der Ware, wenn diese nicht vom Händler übernommen werden; oder
2. Die Kosten für den Versand des versicherten Gegenstands an den Versicherer. Wir erstatten nach unserem freien Ermessen den Kaufpreis oder die Reparaturkosten. Im Erstattungsfall wird dem Konto des Karteninhabers ein Betrag gutgeschrieben, der weder den Kaufpreis des versicherten Gegenstands noch den in der Leistungstabelle angegebenen Maximalbetrag pro Gegenstand übersteigt (es gilt der niedrigere der beiden Beträge). Die erstattungsfähigen Höchstbeträge pro Schadensfall oder innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen sind der Leistungstabelle zu entnehmen.

___ BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Bei mangelhafter Lieferung müssen Sie nachweisen, dass der Online-Händler sich weigert, den versicherten Gegenstand zurückzunehmen oder zu ersetzen.
2. Bei Verlust des versicherten Gegenstandes während des Versands müssen Sie nachweisen, dass der Online-Händler sich weigert, den versicherten Gegenstand zu ersetzen oder den Kaufpreis zu erstatten.
3. Wenn Sie von dem Online-Händler doch noch den versicherten Gegenstand, einen Ersatz oder eine Erstattung erhalten, nachdem wir die entsprechende Versicherungsleistung erbracht haben, sind Sie verpflichtet, die Erstattung vollständig an uns zurückzuzahlen oder uns den Ersatzgegenstand zurückzusenden.
4. Forderungen für einen versicherten Gegenstand, der zu einem Paar oder Set gehört, werden bis zum vollen Kaufpreis des Paares oder Sets erstattet, sofern diese Gegenstände nicht auch einzeln verwendet und ersetzt werden können.
5. Wenn Sie den versicherten Gegenstand als Geschenk für eine andere Person gekauft haben, werden wir, falls Sie dies wünschen und beantragen, die Erstattung ordnungsgemäß direkt an den Geschenkkempfänger leisten.

AUSSCHLÜSSE

1. Mobiltelefone.
2. Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Edelsteine sowie Gegenstände aus Edelmetallen oder Edelsteinen.
3. Autos, Motorräder, Fahrräder, Boote, Wohnwagen, Anhänger, Luftkissenboote, Flugzeuge und jeweiliges Zubehör.
4. Bargeld jeglicher Währung, Reiseschecks, Tickets, Dokumente, Silber, Gold, Kunstgegenstände, Antiquitäten, seltene Münzen, Briefmarken und Sammlergegenstände.
5. Tiere, lebende Pflanzen, Verbrauchsgegenstände, verderbliche Waren oder feste Anlagen.
6. Dateien, die im Internet angesehen oder heruntergeladen werden (MP3, Fotos, Software usw.).
7. Verlust während des Versands oder Mängel an versicherten Gegenständen, die nach Erhalt festgestellt und dem Online-Händler nicht innerhalb von 5 Tagen nach Feststellen des Verlustes oder der Mängel angezeigt wurden und zu deren Meldung keine schriftliche Bestätigung vorliegt.
8. Nicht-Lieferung des versicherten Gegenstands wegen eines Streiks der Post oder des Zustelldienstes.
9. Schadensfälle aufgrund von Betrug, unsachgemäßer Behandlung, Unvorsichtigkeit oder Nichteinhaltung der Herstellerhinweise.
10. Versicherte Gegenstände, die für berufliche oder industrielle Zwecke verwendet werden oder zum Wiederverkauf erworben wurden.
11. Versicherte Gegenstände, die vor dem Kauf in Gebrauch waren, aus zweiter Hand stammen, verändert, repariert oder erneuert wurden, in Ausverkäufen, auf Auktionswebseiten oder illegal erworben wurden.
12. Beschädigung von versicherten Gegenständen infolge von fehlerhaften Produkten oder Fehlern im Herstellungsprozess.
13. Kosten für Reparaturen, die in einer nicht von Europ Assistance autorisierten Servicestelle vorgenommen wurden.

14. Schadensfälle aufgrund von Wasser, Feuchtigkeit oder Erdbeben.
15. Beschlagnahme auf Anordnung einer staatlichen Stelle oder Behörde oder aufgrund illegaler Handlungen.

_____ 26. VERHALTEN IM SCHADENSFALL

1. Bitte lesen Sie sich den entsprechenden Abschnitt dieser Bedingungen durch, um zu erfahren, welcher Versicherungsschutz besteht. Achten Sie dabei insbesondere auf die Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüsse.
2. Meldung eines Schadensfalls (Antrag auf Entschädigung):
- a) Europ Assistance kann, vor allem in Notfällen, nicht den Einsatz der öffentlichen Dienste ersetzen. Im Falle eines medizinischen Notfalls wenden Sie sich bitte zuerst an die örtlichen Notfalldienste und geben Sie uns anschließend bitte die Kontaktdaten Ihres behandelnden Arztes durch. Für alle Kosten im Zusammenhang mit harmlosen medizinischen Zuständen müssen Sie in Vorkasse treten, ihre Erstattung kann anschließend durch eine Schadensmeldung beantragt werden.
- b) Für alle anderen Schadensfälle wenden Sie sich bitte an SPB und geben dabei folgende Informationen an:
- Ihren Namen,
 - die Nummer Ihrer versicherten Karte,
 - Ihre Adresse mit PLZ und Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind
 - eine Kurzbeschreibung Ihrer Schadensmeldung.
- **Per Internet:**
- unter der Adresse: <https://assur-lux.spb.eu>.
- **Per Telefon:**
- unter der Nummer **(+352) 27 30 21 30** (ohne Zusatzgebühr, Abrechnung zum lokalen, regionalen oder nationalen Tarif je nach Anbieter), täglich von 9 bis 17 Uhr (ausser an Feiertagen oder bei gesetzlichen Verboten)
- **Per E-Mail:**
- an folgende Adresse: gestionsinistres@europ-assistance.be
- **Per Post:**
- **SPB Assurance – Cartes BGL BNPP World Elite MasterCard – CS 90000 – 76095 Le Havre Cedex**

Bitte melden Sie uns Schadensfälle innerhalb von 28 Tagen nach Feststellung des zu regulierenden Schadens oder Verlusts und schicken Sie uns das Ihnen zugesandte Schadensformular so bald wie möglich ausgefüllt und zusammen mit allen zusätzlichen Nachweisen zurück.

3. Zusätzliche Nachweise

Bitte reichen Sie uns das Original sämtlicher Rechnungen, Belege und Berichte, usw. ein. Im betreffenden Abschnitt für Ihren Schadensfall erfahren Sie, welche zusätzlichen Nachweise einzureichen sind.

Es ist grundsätzlich ratsam, von allen uns übersandten Unterlagen Kopien anzufertigen.

4. Schadenregulierungsbüros

Der Versicherer behält sich das Recht vor, ggf. auf externe Schadenregulierungsbüros zurückzugreifen, um seine Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden zu erfüllen.

_____ 27. BESCHWERDEVERFAHREN UND STREITIGKEITEN

___ WIR SIND FÜR SIE DA

Wir bemühen uns nach Kräften, Ihnen eine Ihren Erwartungen entsprechende Leistung zu erbringen. Es kann jedoch vorkommen, dass wir Ihres Erachtens nicht die Serviceleistung erbringen, auf die Sie Ihrer Ansicht nach ein Anrecht haben. In diesem Fall bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen, damit wir Abhilfe leisten können.

WIE SIE UNS ERREICHEN

Bitte nennen Sie uns Ihren Namen und die Telefonnummer, unter der wir Sie erreichen können. Bitte nennen Sie Ihre Kartenummer und/oder Schadensfallnummer und schildern Sie kurz den Anlass Ihrer Beschwerde.

Schritt 1 - Formulierung Ihrer Beschwerde

1/ Bitte wenden Sie sich mit Beschwerden bezüglich Nothilfeleistungen an Europ Assistance Belgium S.A., à l'attention du Complaints Officer, Boulevard du Triomphe 172 in 1160 Brüssel (reclamation-lux@europ-assistance.be), Tel. +322 541 90 48, Montag bis Donnerstag, 10 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr.

2/ Beschwerden hinsichtlich Versicherungsleistungen sind über einen der folgenden Kanäle an die Reklamationsabteilung von SPB zu richten:

- Online-Reklamationsformular auf der Website www.spb-assurance.fr
- E-Mail: reclamation-lux@spb.eu
- Postanschrift: SPB Département Réclamations – CS 90000 – 76095 Le Havre Cedex

Die Reklamationsabteilung von SPB verpflichtet sich, den Empfang Ihrer Reklamation innerhalb von 10 Werktagen ab Eingangsdatum zu bestätigen (auch wenn die Antwort auf Ihre Reklamation schon innerhalb dieser Frist erfolgt) und diese auf jeden Fall innerhalb von maximal 2 Monaten ab Eingangsdatum zu beantworten.

Schritt 2 - Einspruch

Wenn die Antwort auf Ihre Reklamation nicht Ihren Erwartungen entspricht, können Sie direkt beim Leiter des Kundenmanagements Einspruch einlegen. Richten Sie Ihr Schreiben bitte an folgende Adresse: Europ Assistance Belgium S.A., Complaints Officer, Boulevard du Triomphe 172 in 1160 Brüssel (reclamation-lux@europ-assistance.be)

Schritt 3 – Kontaktaufnahme mit der Schlichtungsstelle

Bleibt die Streitigkeit nach Prüfung Ihrer Anfrage bestehen, wenden Sie sich schriftlich an das Commissariat aux Assurances, Boulevard Royal 7, L-2449 Luxemburg oder an die Schlichtungsstelle für Versicherungen A.C.A., B.P. 29, L-8005 Bertrange.

27. RECHTLICHER RAHMEN

KONTROLLSTELLEN

Für die Versicherung:
Commissariat aux Assurances
(Direction et Service de la Supervision)
7, Boulevard Joseph II
L-1840 Luxemburg

GELTENDES RECHT

Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Gesetz vom 27. Juli 1997 über Versicherungsverträge in der überarbeiteten Fassung.

ABTRETUNG

Alle Rechte und Aktionen, die Sie gegen dritte für den Schaden Verantwortliche haben können, werden bis zur Höhe unserer Kosten auf uns übertragen. Ausser bei Vorsatz nehmen wir weder Ihre Eltern, Kinder, Ehepartner oder Schwäger noch unter Ihrem Dach lebende Personen, Ihre Gäste oder Mitglieder Ihres Hauspersonals in Regress. Sollte die Haftungsverpflichtung dieser Personen jedoch durch einen Versicherungsvertrag gedeckt sein, behalten wir uns das Recht eines entsprechenden Regresses vor.

SCHULDANERKENNUNG

Sie verpflichten sich, innerhalb eines Monats die Kosten für nicht durch den Vertrag gedeckte Leistungen, für die wir einen Vorschuss geleistet haben, zurückzuzahlen.

VERJÄHRUNG

Alle mit dem vorliegenden Vertrag zusammenhängenden Aktionen verjähren nach 3 Jahren ab dem zugrunde liegenden Ereignis.

GERICHTSBARKEIT

Der Vertrag unterliegt luxemburgischem Recht. Alle damit zusammenhängenden Streitigkeiten fallen, unbeschadet der Anwendung internationaler Abkommen oder Vereinbarungen, in die alleinige Zuständigkeit der Gerichte des Grossherzogtums Luxemburg.

SCHUTZ PERSÖNLICHER DATEN

ALLGEMEIN

Sie autorisieren die Versicherungsgesellschaft Europ Assistance Belgium und SPB zur Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen in der Vergangenheit und in Zukunft übermittelten Daten zur Einschätzung der Risiken sowie zur Vorbereitung, Ausarbeitung, Verwaltung und Ausführung der Versicherungsverträge, zur Regulierung eventueller Schäden und zur Bekämpfung von Betrugsversuchen.

Für das Schutzpaket

Für das Schutzpaket ist Europ Assistance Belgium verantwortlich für die Datenverarbeitung unter Einhaltung des belgischen Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung persönlicher Daten. In den in Artikel 300 des überarbeiteten Gesetzes vom 7. Dezember 2015 über das Berufsgeheimnis in Versicherungsfragen genannten Fällen und gemäss den entsprechenden Bedingungen können diese Daten auch an Dritte weitergegeben werden.

Sie haben das Recht, auf Ihre Daten zuzugreifen, diese korrigieren zu lassen oder Einspruch gegen sie einzulegen. Dazu muss eine schriftliche Anfrage an folgende Adresse gestellt werden:

Europ Assistance Belgium S.A.
Boulevard du Triomphe 172
1160 Brüssel

Für die Versicherung

Im Hinblick auf die Verwaltung der Versicherungsleistungen innerhalb Frankreichs hält sich SPB an das französische Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über Datenverarbeitung, Dateien und Freiheit in geänderter Fassung.

In den in Artikel 300 des überarbeiteten Gesetzes vom 7. Dezember 2015 über das Berufsgeheimnis in Versicherungsfragen genannten Fällen und gemäss den entsprechenden Bedingungen können diese Daten auch an Dritte weitergegeben werden.

Sie werden über Ihr Recht informiert, Ihre personenbezogenen Daten unter den im Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über Datenverarbeitung, Dateien und Freiheiten in geänderter Fassung genannten Bedingungen einzusehen, korrigieren zu lassen und Einspruch dagegen einzulegen. Der entsprechende Antrag muss schriftlich an folgende Adresse erfolgen:

SPB – Clients BNP Paribas
CS 90000
76095 Le Havre

Verwaltung personenbezogener Daten für Schutzpaket und Versicherung Ihre im Rahmen des Vertragsabschlusses sowie im weiteren Verlauf der Vertragsverwaltung gesammelten personenbezogenen Daten werden Europ Assistance Belgium und SPB als Verantwortlichen für die Verarbeitung zur Verfügung gestellt. Ihre Angabe ist obligatorisch. Die Daten werden von Europ Assistance Belgium und SPB insbesondere genutzt, um Ihre Anträge auf Schadensregulierung zu prüfen.

Sie werden darüber informiert, dass Ihre personenbezogenen Daten zum

Allgemeine Bedingungen Versicherung/Schutzpaket der BGLBNP Paribas World Elite MasterCard

oben genannten Zweck auch an Unterauftragnehmer, Filialen und Bevollmächtigte des Versicherers weitergegeben werden, die innerhalb oder ausserhalb der Europäischen Union und im Auftrag der oben Genannten bestimmte Aufgaben und Prozesse ausführen, die für die Durchführung der Leistungen unerlässlich sind. Dies umfasst auch die Verarbeitung Ihrer Daten in Ländern, in denen die Datenschutzgesetze weniger umfassend sind als in der Europäischen Union. Europ Assistance und SPB haben jedoch geeignete Massnahmen ergriffen, um auch in Ländern ausserhalb der Europäischen Union für Ihre Angaben dasselbe (oder ein entsprechendes) Datenschutzniveau zu garantieren.

Sie werden ausserdem darauf hingewiesen, dass Telefongespräche zwischen Ihnen und Europ Assistance Belgium oder zwischen Ihnen und SPB zum Zwecke der Qualitätskontrolle der erbrachten Dienstleistung oder im Rahmen des Schadenmanagements aufgezeichnet werden können.

EINVERSTÄNDNIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

Sie autorisieren Europ Assistance Belgium und SPB, medizinische oder andere sensible Daten zu Ihrer Person, soweit für folgende Zwecke notwendig, zu verarbeiten: Verwaltung der Notfallhilfe, Verwaltung der Kosten und Abrechnungen der Notfallhilfe sowie Verwaltung eventueller Streitigkeiten.

Sie autorisieren BGL BNP PARIBAS, Daten zu Ihrer BGL BNP Paribas World Elite MasterCard weiterzugeben, und Europ Assistance Belgium und SPB, diese zu verwenden, soweit dies erforderlich ist, um Ihnen die in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen definierten Leistungen zu garantieren

BETRUG

Jeder Betrugsversuch Ihrerseits bei der Schadensmeldung oder bei der Beantwortung der Fragebögen führt zum Verlust sämtlicher Ansprüche gegenüber dem Versicherer. Alle Dokumente müssen daher vollständig und sorgfältig ausgefüllt werden. Der Versicherer behält sich das Recht vor, die versicherte Person im Falle eines Betrugsversuchs vor den zuständigen Gerichten zur Verantwortung zu ziehen.